

402. Breslau den 10. Januar 1726.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Auf die von den erztiftischen weltlichen Landständen der churfürstlichen Regierung gemachten Vorstellungen, wegen einzuführenden Verbesserungen im Erhebungswesen der landschaftlichen Steuern und Abgaben, wird landesherrlich bestimmt:

1. daß künftig bei Endigung eines jeden Landtages in Gegenwart des Landstands-Direktorii der Gesamtbeitrag aller landschaftlichen Lasten und die Zahl der zu ihrer Deckung zu erhebenden Simplen, auch deren, den Untertanen bequemste, Zahlungstermine festgesetzt werden sollen; daß der desfallige Status zur landesherrlichen Ratifikation eingereicht, und der jedem Spezial-Empfangs-Bezirk zufallende Jahresbeitrag publicirt werden soll, wofür den General-Einnehmern die seitherigen Gebühren verbleiben sollen;

2. daß jeder Spezial-Empfänger vor dem Eintritt eines Zahlungstermines den Betrag des Vorhergegangenen der General-Einnehmer-Kasse abliefern, resp. eine specielle Nachweise der etwaigen unerzwinglich gebliebenen Restanten beifügen, oder aber die exekutive Beitreibung der Rückstände aus seinem eigenen Vermögen gewärtigen müsse; daß desfallige Nachsicht der General-Einnehmer diese zum Selbstersatz verpflichtet und daß sie, so wie die angeordneten Kassen-Inspektoren, die eintretenden Zahlungssäumnisse der churfürstl. Regierung und dem landschaftlichen Direktorium zur geeigneten Remedur anzeigen sollen, so wie, daß, bei dieser Einrichtung, die Cautionsbeträge der Spezial-Empfänger von 9 Simplen auf fünf dergleichen Simplen und einen Quartal-Che-Gulden zu vermindern seien, wodurch die Anordnung qualificirter Spezial-Empfänger erleichtert werden wird;

3. daß die General-Einnehmer jedesmal auf Erfordern des landständischen Direktoriums demselben einen genauen Kassen-Extrakt über Empfang und Ausgabe nebst Restanten-Verzeichniß, von den Inspektoren unterzeichnet, übergeben und am Jahresschluß mit den Spezial-Empfängern vollständige Abrechnung halten sollen;

4. daß die Kassen-Inspektoren die Erfüllung dieser Vorschriften strenge beaufsichtigen und darauf wachen

sollen, daß die landschaftliche Kasse die bewilligten Gelder zur rechten Zeit besitze;

5. daß der ober- und nieder-erzstiftische General-Einnehmer jährlich abwechselnd am Jahreschluß, in Gegenwart des Kassen-Inspektors, Rechnung ablegen soll, wonach diese untersucht, rezeßirt, mit dem Kassenbestand verglichen, und der sich ergebende Ausstand dem Rechner zur Einnahme überwiesen werden soll, und daß endlich

6. die den General-Einnehmern herkömmlich obliegende Cautionsleistung von 4000 Rthlr., nicht wie bisher ad protocollum Directoriale geschehen dürfe, sondern für Vergangenheit und Zukunft durch gerichtlich verhypothecirte Unterpfände bewirkt werden müsse.

403. Ehrenbreitstein den 22. Juni 1726.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛ.

Publikation eines mit dem römischen Kaiser geschlossenen Vertrages, wodurch die wechselseitige Auslieferung der aus den österreichisch-niederländischen Diensten in das Churfürstenthum Trier, und resp. der von den churtrierschen Truppen in die österreichischen Niederlande desertirenden Soldaten, gegen Erstattung der Arrestations-, Verpflegungs- und Transport-Kosten, festgesetzt, den gegenseitigen Behörden und Unterthanen die Mitwirkung zur Verhaftung solcher Deserteure zur Pflicht gemacht, und endlich, unter Strafandrohung streng verboten wird, die Evasion solcher Ausreißer zu befördern, oder denselben Pferde, Armatur- oder Montirungsstücke abzukaufen.

Bemerk. Unterm 27. Jan. 1727 ist mit Chur-Köln, am 3. Mai ej. a. mit Chur-Mainz, am 12. Decbr. 1736 mit Chur-Pfalz, sodann am 9. Febr. 1737, 15. Juli 1766 und 22. Juli 1778 mit Frankreich ein gleichmäßiger Cartel-Vertrag abgeschlossen resp. publicirt, auch unterm 3. Juni 1768 die strenge Erfüllung des mit Frankreich bestehenden Cartelvertrages befohlen worden.

404. Keyß den 14. September 1726.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Da die Unergiebigkeit der seitherigen Accise-Verpachtung, zufolge der Beschwerde führenden Anzeige der churfürstlichen Hofkammer und der erztiftischen weltlichen Landstände, dadurch begründet ist, daß fast alle Pfarrer und Geistliche, sodann auch die Hofleute der inländisch gefesenen Ritterschaft Wein und andere Getränke unter Verweigerung der Accisezahlung öffentlich verzapfen, so werden die Lokalbehörden angewiesen: den Geistlichen die ihrem Stande unangemessene Haltung öffentlicher Wein-Schenken zu untersagen; die Wirthschaft treibenden ritterschaftlichen Hofleute zur Entrichtung der Accise anzuhalten; den Accise-Freiheits-Privilegien Vorschützenden die Production ihrer desfallsigen Beweise bei der churfürstl. Regierung aufzugeben, und die von der Hofkammer beabsichtigten Lokal-Abmobiationen der Accise in den Städten, Dörfern und Gemeinden auf alle Weise zu befördern.

Bemerk. Unterm 13. Septbr. 1732 sind die wegen der landschaftlichen Accise in den Jahren 1683 und 1699 erlassenen, so wie die obigen Bestimmungen dahin bestätigt und modificirt worden:

daß die erztiftischen Pfarrer, Stifter und Klöster von ihrer Beneficial-Wein-Crescenz, wenn sie dieselbe verzapfen und solches hergebracht haben, keine Accise, von den übrigen oder auch zum Handel erkaufte Weinen aber, gleich allen andern Unterthanen die gehörige Accise, ohne Ausnahme und Unterschied, zu entrichten verpflichtet sind, und daß die Adlichen und deren Hofleute, welche Getränke verzapfen, nach dem §. 21. des zwischen der Ritterschaft und dem Erztifte aufgerichteten Vergleiches (Nr. 427. d. S.) behandelt werden sollen.

405. Keyß den 19. October 1726.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Nachdemahlen bey denen in Unserem Erz-Stift Trier nun einige Jahren her vielfältig vorgekommenen Crimi-

nal-Fällen in der That sich durchgehends geäußert hat, daß auch die ad poenam ordinariam nicht qualificirte, sonderen geringfügige dabey liquide Unthaten processu ordinario dannoch tractiret, und also die de plano gleich abzustraffen gewesene Delinquenten in der Gefängnuß des öfteren lange Zeit aufbehalten worden, dahe aber Wir zu Beförderung schleuniger Justitz derley Criminal-Processen Ziel und Maaß zu geben, gnädigst gemeint seynd; als ist Unser Will und Meinung, befehlen auch hiermit gnädigst und zwarn:

1. Daß wan ein eingezogener Delinquent entweder geständig, oder aber in flagranti ergriffen, die That dabey geringfügig, et ad ordinariam seu Capital-m nicht qualificirt, oder aber ein ohne gewaltthätiges Erbrechen beschehener großer Diebstahl parti derobatae sogleich restituiret worden, ohne daß bey ersterer dessen Examinirung zu anderen und schwäreren Unthaten einige Anzeig sich hervor thue, derselb in loco beyder Ober-Höffen mit Hindansetzung des processus ordinarii sogleich de plano gebührmäßig bestraffet werden solle. Würde aber

2. in denen auswärtigen Nembteren dergleichen Fall sich ereignen, so solle vermits vorlauffiger Einschick- und Narrirung des begangenen Facti zu denen respective Ober-Höffen pro advisa recurrirret und die advisirende poena extraordinaria darauf gleich verfügt werden.

3. Wobey beyden Unseren Ober-Höffen zu Trier und Coblenz pro 3tio genädigst eingebunden wird, die also nachsuchende advisam in conventione ordinaria, oder aber dahe sobald keine ordinaria seyn dörrfte per Praesidem Judicii mit Zuziehung zweyer Scheffen gegen ein leidentliches ohnaußgestellt zu begreifen und mitzutheilen. Und solte nun

4. bei ersterer Examinirung eines wegen geringfügigen ad poenam ordinariam nicht qualificirten Facti eingezogenen Delinquenten, zu anderen und schwäreren Unthaten einige Anzeig sich hervorthun, so wäre dessen Bestrafung sogleich nicht zu verfügen, sonderen der Sachen ferner nachzuforschen, auch äußerenden Dingen nach der processus ordinarius zu formiren, in wiedrigen aber dem vorliegenden Befund und deren Delictorum Eigenschaft nach wieder dieselbe mit Bestrafung platter Dings

zu verfahren, jedoch daß die auswärtige Aemter in gefolg vorgefesten §. 2. sich jedesmahl zu betragen hätten.

5. Und gleichwie nun auch pro 5to zur Sache geschwinder Instruirung sowohl als Menagirung übermäßiger Gerichts-Kosten ersprießlich zu seyn anscheinet, wan ein zeitlicher ohne dem salarirter Criminal-Fiscal in Casibus ad ordinariam qualificatis die Inquisition jedesmahl führe, gestalten er dardurch der Sachen mehreres Licht, Information und Notiz viel geschwinder überkombt, als wan er das von anderen geführtes Inquisitions-Protocol hernechst zu durchgehen und zu lesen hat;

6. also wollen Wir auch pro 6to genädigst, und befehlen hiemit ganz zuverlässig, daß in denen Fällen, wohe der processus ordinarius nothwendig geführt werden muß, die Inquisition einem zeitlichen Fiscali mitgegeben werde, welcher dan auch pro

7. nach geschwind- und so viel immer thunlich, beförderter Inquisition den Libellum accusatorium in 8 Tagen Zeit längstens zu exhibiren;

8. auch zum 8ten die auf beschehene delinquentis Constituirung ad bancum juris erforderliche Handlung in vier Tagen zu begreifen.

9. Bey führenden Zeugen-Kundschaft anbey die probatorial Articulen in simili termino zu übergeben, und also die Sach bestmöglichst zu beeyferen hat, es wäre dan, daß der führender Zeugen halber, oder sonst, eine rechtmäßige Hindernus sich hervorthun solte, welche Er denen Gerichten aber sogleich anzuzeigen, und pro prolongatione termini anzustehen hätte.

Bemerk. Unterm 11. Mai 1756 ist die den Cameral-Fonds belästigende Vermehrung der Criminal-Kosten, welche durch uneingeschränkte Anwendung des Accusations-Prozesses und durch nicht geschehende Inquisitions-Führung Seitens des salarirten Fiscals veranlaßt werden, gerügt, und der Oberhof zu Coblenz landesherrlich angewiesen worden, die Vorschriften der §. 1. 2. 3. und 6. der vorstehenden Verordnung strenger zu erfüllen.

Am 4. Juli 1761 ist mittelst churfürstl. Verordnung die, durch Nichtbeachtung der obigen Prozeß

Ordnung, stattfindende Kosten=Steigerung und Verzögerung des Criminal=Verfahrens wiederholt getadelt, und den Oberhöfen zu Trier und Coblenz, den erzstiftischen Aemtern und den vollkommen besetzten Criminal=Gerichten, desgleichen auch den ober- und nieder=erzstiftischen Criminal=Fiskalen die genauere Erfüllung der in der vorstehenden Prozeß=Ordnung enthaltenen Vorschriften landesherrlich befohlen worden.

406. Ehrenbreitstein den 22. October 1726.

Eurfürstlicher Hofrath.

Bei der landesherrlich beabsichtigten Werbung zu den erzstiftischen Truppen wird es den Unterthanen bei Vermögens=Confiskations- und resp. bei Leibesstrafe verboten, sich zu fremden Kriegsdiensten von den auf den Landesgrenzen stationirten hur=kölnischen, hur=pfälzischen und hessen=kasselschen Werbern anwerben zu lassen.

407. Ehrenbreitstein den 18. Januar 1727.

Eurfürstlicher Hofrath.

Auf den Antrag des Stadtmagistrates zu Coblenz soll daselbst künftig folgende Fleisch=Hallen=Ordnung beachtet werden.

1. Die Metzger sollen nur in der Fleischhalle an den Dienstagen, Donnerstagen und Samstag Fleisch verkaufen und dürfen sie dergleichen nicht mehr in oder vor ihren Wohnungen bewirken.

2. Der Stadt=Magistrat soll jeden Monat eine Fleisch=Preis=Laxe festsetzen und an der Halle öffentlich aushängen lassen; jede Ueberschreitung derselben soll mit 10 Goldg. bestraft werden.

3. Die Metzger müssen den Fleischkäufern die Zugaben von derselben Gattung des verkauften Fleisches beifügen und dürfen dieselben, bei 8 bis 10 Pfund Fleisch, $1\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen.

4. Kalbsköpfe oder Gefröse dürfen den Fleischkäufern ferner nicht mehr als Zugabe aufgenöthigt werden,

sondern sollen diese Gegenstände, höchstens zu 6 und resp. zu 4 Petermenger, besonders verkauft werden.

Bemerk. Der Fleischverkauf zu Trier ist durch eine churfürstl. Verordnung vom 10. October 1729 dahin regulirt worden, daß in zwei bezeichneten Fleisch-Schaar-Lokalen, in dem einen nur gutes, in dem andern nur schlechtes Fleisch verkauft werden darf, und daß jeder Metzger alljährlich vor dem (zu publicirenden) Protokoll des Magistrates erklären muß, ob er während des nächsten Jahres gutes oder schlechtes Fleisch verkaufen wolle; mit der zusätzlichen Bestimmung, daß solcher Erklärung sowohl, als auch allen andern wegen der Fleisch-Laxe und sonstiger Polizei geschehenden magistratischen Anordnungen nachzukommen, jeder Metzger, bei Vermeidung schwerer Strafe, verpflichtet ist.

Unterm 26. März 1744 ist eine erneuerte lausdeherrliche Metzger-Schlacht- und Fleischhallen-Ordnung für die Stadt Coblenz publicirt worden, wodurch die oben aufgeführten Bestimmungen sowohl wiederholet, als auch dahin abgeändert und erweitert worden sind, daß die Metzger sich, so wie in Trier, alljährlich erklären müssen, ob sie während des ganzen Jahres nur Ochsen-, Hammel- und Kalb-Fleisch bester Sorte, oder nur Rind-, Kuh-, Hammel- und Kalb-Fleisch von geringerer Güte ausschließlich verkaufen wollen; daß, in Folge dieser Erklärung, an jedem Metzgerstande in der Fleischhalle die polizeiliche Preis-Laxe der besten und resp. der geringern Fleischgattungen öffentlich angeschlagen werden soll; daß die Preis-Laxe fürs Schweinefleisch nicht auf zwei verschiedene Qualitäten desselben gerichtet werden soll; daß die Fleisch-Laxe unter keinem Vorwande während des Monats verändert, desgleichen auch das in der Fleischhalle ausgehängte Fleisch keinem sich dazu eintfindenden Käufer verweigert werden darf; daß erklärungs-widriger Verkauf der resp. Fleischqualitäten, Ueberschreitungen der Laxe, und Fleischverkauf in den Häusern, mit Konfiskation des Fleisches zu Gunsten der Armen und mit 10 Goldg. Strafe, welche Letztere auch bei allen andern Con-ventionen der Metzger eintreten soll, belegt wer-

den müssen, und daß die strenge Handhabung dieser Vorschriften, so wie der gegen das Aufblähen des Fleisches am 22. Juli 1731 erlassenen Verordnung, von den städtischen Dienern, unter Aufsicht der desfalls besonders vereidigten Mitglieder des Stadtrathes, stattfinden soll.

408. Breslau den 20. Februar 1727.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Unter Erneuerung der in den Amortisations-Edikten vom 20. November 1655 und 24. März 1656, sodann in dem 1668 publicirten und 1713 erneuerten Landrechte und endlich in der Amts-Ordnung de 1719 enthaltenen Bestimmungen gegen den, ohne landesherrlichen Special-Censens geschehenden, Güter-Erwerb des Adels und der Geistlichkeit, wird, — unter Vernichtung aller desfalls bereits vollzogenen oder künftig errichtet werdenden Acquisition-Verträge —, verordnet, daß die ohne churfürstliche Bewilligung im Besitze der Geistlichkeit oder des Adels sich schon befindenden oder in denselben kommenden, gemeinen bürgerlichen und schätzbaren Güter, nicht nur dem Einlöse-Recht der Anverwandten des Verkäufers, sondern auch, in deren Ermanglung, oder wenn sie den Wiederkauf nicht beabsichtigen, der Abtriebs-Befugniß eines jeden andern erzstiftischen weltlichen Bürgers und Unterthans, gegen Erstattung des rechten, legal und contradictorisch abzuschätzenden Werthes, unterworfen sein sollen.

409. Ehrenbreitstein den 24. Mai 1727.

Churfürstlicher Hofrath.

Das in der Wald- und Forst-Ordnung de 1720 S. 27 und 55 enthaltene Verbot der Umzäunung der Gärten und Baumhöfe mit hölzernen Planken, so wie die daselbst aufgeführte Weisung, dergleichen Einfriedigungen mittelst Gräben und lebendiger Dorn-Hecken zu bewirken, werden erneuert und sollen von den Lokals-

Behörden, unter Strafverwirklichung gegen fernere Contravenienten, in ihren Bezirken strenger wie bisher gehandelt werden.

Bemerk. Am 29 Mai 1728 ist unter Erneuerung der vorstehenden Verordnung über deren seitherige Befolgung Bericht erfordert werden.

Durch Verordnung vom 15. Juni 1728 ist, zur Abwendung einer Theuerung der Weinfässer, bestimmt worden, daß kein Eichenholz, Faßdauben, Reifstangen und Weiden, desgleichen auch keine Weingartenspfähle, bis auf weitere Erlaubniß, außer Landes verkauft oder verführt werden dürfen, und daß die Contravenienten zu exemplarischer Bestrafung angezeigt werden sollen.

410. Ehrenbreitstein den 29. Juli 1727.

Churfürstlicher Hofrath.

Auf die Anzeige der Chirurgen zu Trier und Coblenz, daß viele der Heil- und Wundarznei-Kunde ganz unerfahrene und nicht geprüfte Leute dieselbe zum größten Nachtheile der Patienten ausüben, wird landesherrlich verordnet, daß die seit den letzten zehn Jahren die Chirurgie im Lande ausübenden Personen zwar noch ferner geduldet werden sollen, daß aber denjenigen Individuen, welche die Wundarzneikunde nicht gehörig erlernt und sich einem desfallsigen Examen zu Coblenz oder Trier nicht unterworfen, auch die erforderliche Legalisation nicht erlangt haben, die Ausübung solchen Gewerbes verboten sein soll.

Bemerk. Unterm 11. August 1735 ist, mit Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung, allen nicht approbirten Medizinalpersonen die Ausübung der Heilkunde und Chirurgie wiederholt verboten worden.

411. Ehrenbreitstein den 16. August 1727.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation einer erneuerten allgemein zu beachtenden Zehnt-Ordnung für den ganzen Umfang des Churfürstenthums Trier.

Bemerk. Die Bestimmungen der vorangezeigten Zehnt-Ordnung sind in die am 2. October 1731 neu erlassene und erweiterte landesherrliche Verordnung und zwar daselbst in die §.§. 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 28, und in die Schlußbestimmung wörtlich übernommen.

412. Ehrenbreitstein den 23. August 1727.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Nach der erlangten kaiserlichen Erneuerung des Privilegii illimit. de non appellando (conf. Nr. 376 d. S.), dessen herkömmliche Insinuation bei den höchsten Reichsgerichten geschehen ist, soll das landesherrlich bestellte, in der churfürstlichen Residenz alle Mittwoch Morgens neun Uhr sich versammelnde Revisions-Gericht, nach Inhalt der Revisions-Ordnung vom 17ten Januar 1719 (Nr. 359 d. S.), in allen an dasselbe in dritter und letzter Instanz gelangenden Rechtsstreitigkeiten entscheiden, und werden alle fernere in dem kaiserlichen Privilegium untersagte Berufungen an die Reichs-Gerichte verboten und für unwirksam erklärt.

413. Ehrenbreitstein den 20. Dezember 1727.

Churfürstlicher Hofrath.

Nur denjenigen Notarien, welche bei der churfürstl. Kanzlei in die Matrifel aufgenommen und mit einer desfalligen legalen Bescheinigung versehen sind, darf von den Lokalbehörden die Ausübung des Notariat-Amtes gestattet werden.

Bemerk. Durch ein nachträgliches Rescript an die Aemter vom 8ten Januar 1728 ist die Ausführung der obigen Vorschrift suspendirt, und die Wiedereinsendung der Verordnung befohlen, jedoch unterm 20. März 1751 die churfürstl. Bestimmung:

„daß fortan kein Notarius bei nahmhaffter Straf
„im Erzstift Trier zu Uebung des Notarial-Amtes

„zugelassen werden solle, welcher nicht vorhero sich
 „bei nachgesetzter chfftl. Regierung zum Examen
 „sistiret, und von selber ein Attestat gnugsam be-
 „stehender Fähigkeit ausgebracht haben wird;“
 den Aemtern zur Publikation zugesandt worden.

414. Ehrenbreitstein den 23. Dezember 1727.

Churfürstlicher Hofrath.

Bei dem seitherigen Mangel einer gesetzlichen Frist-
 Bestimmung „in puncto actionis redhibitoriae wegen
 des sich fallenden Viehes“ soll zwischen churtrierschen
 Unterthanen der in den gemeinen Rechten bestimmte Zeit-
 raum von sechs Monaten, in Rücksicht der benachbarten
 Ausländer aber, in deren Land das Tempus redhibito-
 riae auf ein Jahr und sechs Wochen oder auch noch
 weiter ausgedehnt ist, diesseits, per reciprocum, eine
 gleichmäßige Frist gestattet werden.

415. Ehrenbreitstein den 14. Januar 1728.

Franz Ludwig, Erzbischof und
 Churfürst etc.

In allen, einer zweifelhaften oder schwierigen Ent-
 scheidung unterworfenen, Rechtshändlen zwischen der chur-
 fürstl. Hofkammer und andern Partheien sollen zwei
 Mitglieder der churfürstlichen Regierung zu Schiedsrich-
 ter ernannt werden, welche einen Vergleich zu treffen
 möglichst bemühet sein sollen, in denjenigen Fällen aber,
 wo sie das Unrecht auf Seiten der Hofkammer erkennen,
 an den Churfürsten berichten, auch auf Verlangen der
 Parthei, zur Festsetzung ihres Rechtszustandes, eine Sen-
 tenz, jedoch Sporteln frei, eröffnen müssen.

416. Ehrenbreitstein den 13. Februar 1728.

Franz Ludwig, Erzbischof und
 Churfürst etc.

Um die seither dadurch stattgefundenen Defraudationen
 der landesherrlichen Zollgefälle, — daß den die Saar

und Mosel herabgeführt werdenden Holzflößen, Faß, Dauben u. a. rauh faconirte Holzwaaren versteckt beigefügt worden sind —, für die Zukunft zu verhüten, wird den Führern dergleichen Holzflöße bei Confiskationsstrafe aufgegeben, a) daß sie die genannten Gegenstände dergestalt verpacken, daß sie vorschriftsmäßig vermessen werden können, b) daß sie über ihre zu Saarburg und Pfälzel verzollte Waaren verschlossene Avisbriefe beim Zollamte zu Cochem und von diesem gleichmäßige Benachrichtigungen bei den Zollstätten zu Coblenz oder Engers produciren, und c) daß sie bei jeder Zollstätte gehörig anlanden, oder aber, wenn dies unthunlich oder unbequem sein möchte, die resp. Zollbeamten vorher einladen, die Verificirung ihrer Fracht, während der Vorbeifahrt an der Zollstätte, zu bewirken, wofür denselben eine der Distanz des Nachfahrens angemessene Vergütung zu gewähren ist.

417. Cärllich den 14. Mai 1728.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Vor der Execution eines Todes-Urtheiles muß der Oberhof zu Trier, gleich jenem zu Coblenz, an den Churfürsten selbst, in dessen Abwesenheit aber an die churfürstliche Regierung, unter Anzeigung des begangenen Verbrechens und der per majora oder per unanimia erkannten Todesstrafe, berichten, und die Antwort abwarten.

Bemerk. Durch Regiminal-Rescript vom 8. Februar 1783 ist der Oberhof zu Coblenz angewiesen worden, künftig die Einsendung der Untersuchungs-Akten an die chffl. Regierung nur in jenen Fällen zu verwirklichen, wenn eine Todes- oder dieser gleich geachtete Strafe, oder aber die Tortur erkannt wird, alle übrige rechtlich erkannt werdende Strafurtheile aber, ohne weitere Anfrage, in Vollzug setzen zu lassen.

418. Ehrenbreitstein den 14. Mai 1728.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ic.

Dem churfürstlichen Zoll-Amte zu Cochem wird der nachstehende erneuete Tarif der von ihm zu erhebenden Zoll-Gefälle, mit der Weisung, mitgetheilt, wegen der Verzollung der im Tarif etwa nicht aufgeführten Gegenstände beim Landesherrn oder bei der churfürstlichen Hofkammer jedesmal anzufragen.

Erneuete Tariffe oder Zoll-Roll
des Zolls Cochem, so exacte zu besorgen und die geringste Nachlaß nicht zu thun ist.

Das einfache Fuder Wein verzollt nebst deme, in dem sogenannten Nebenregister zu verzollenden $\frac{1}{2}$ Rthlr. in speciebus 1 Goldgld.

Ein Fuder Brandtenwein. 1 "

Ein Fuder Bier 18 Albus.

20 Malter Korn, Weizen, Erbsen, Mehl ic. . 1 Goldgld.

40 Malter Gerst, Spelz, Haber 1 "

20 Hüte Salz 1 "

20 Keyß Leyhen (Schiefer) 1 "

600 holländische Keß 1 "

400 Stück Leydensche Kantart 1 "

1000 Stück grüne Keß 1 "

800 Stück Frisische Keß 1 "

36 Tonnen Bücking 1 "

Ein Last oder 12 Tonnen Häring 1 "

Drei Last Kapperthan 1 "

Ein Pfund schwer Stockfisch 36 Albus

Audere Fasten-Speisen nach advenant.

Ein Pfeiff Baumöhl 36 "

Ein Quartäl Trahn 36 "

Ein Centner Butter, Unschlicht 6 "

Ein Centner Kupfer 27 "

Ein Centner Kupfer = Erz	1	Schilling
300 Waagen Eisen, die Waag ad 120 Pfd.	1	Goldgld.
1 Centner Stahl	4	Albus
10 Centner Bley	1	Goldgld.
40 Centner Pulver	1	"
16 Nagel = Faß	1	"
4 Zucker = Faß	1	"
4 Drath = Faß	1	"
16 Papyr = Ballen	1	"
Ein Lonn Hönig	6	Albus
Ein Schleiffstein	6	"

Kleinere nach advenant.

Ein Klafter Holz	3	"
100 Bürden Lohe	18	"
8 große Rollen leinen Tuch	1	Goldgld.
1 Centner Woll	21	Albus
1 Centner Pottasch	6	"
1 Ein Centner Hoppe	6	"
9 Hanff = Faß	1	Goldgld.
12 Sensen = Faß	1	"
12 Faß Rathschienen	1	"
20 Ribel. Bech	1	"
6 Centner Wax	1	"
6 Faß Blech	1	"
80 Schwärz = Faß	1	"
36 Lonnen Seyff	1	"
400 Dachsen = Häuth	1	"
500 Rüche = Häuth	1	"
Ein Pack oder 20 Stück Bockfell	12	Albus.
So viel Schaafs oder Kälber = Häuth	6	"
Ein Lonn Larr	6	"

Ein Centner Taback	6 Albus
Ein Fuder Steinkohlen	2 "
Allerhand Gewürk und Krämerguth nach advenant und zwar von 100 Rthl. Werth	2 Rthlr.

Gleichwie dan auch pro regula generali hiermit statuirt wird, daß von Waaren so 100 Rthlr. zu schätzen und nicht besonders angeschlagen seyndt, nach der bisherigen Observanz exacte und ohne Nachlaß zu heben und zu berechnen seynd 2 "

Und wird der Goldgulden gerechnet zu 32 Alb. rotat., ein Alb. rotat. ad 3 Petermenger, ein Reichsthaler ad 24 Alb. rotat.

So sollen auch an obgemeltem unserm Zoll Cochem, die Flozenhölzer, von denen drei Zöllen Saarburg, Pfalz und Cochem der bisherigen Observanz gemäß in speciebus exacte verzollen:

Ein ganz Flozen-Holz 36 Alb. species
2 bis 3 Ruthe a proportion der Dicke und Größe wie ein ganz Holz.

8 Waagenschott vor ein ganz Holz.

32 Klopshölzer vor ein ganz Holz.

20 Pfeiffhölzer, nemblich $\frac{1}{3}$ weniger als Klopshölzer, vor ein ganz Holz.

100 tannene Bordt 6 Alb. current.
so künfftig exacte verrechnet werden sollen.

1000 fudrige Faßbauben 1 Goldglb.
die kleinere nach advenant.

25 neue fudrige Faß 1 "

100 alte Faß 1 "

So viele Zuläß und kleinere nach advenant.

100 eichene Diell 16 Albus.

419. Ehrenbreitstein den 24. Juli 1728.

Churfürstlicher Hofrath.

In den Amtskatastern und in den darauf gegründeten Steuer-Heberegistern dürfen die landesherrlichen Beam-

ten und die Gemeinde = Vorsteher aus eigener Autorität nicht die geringste Abänderung verfügen oder bewirken.

420. Ehrenbreitstein den 21. October 1728.

E h u r f ü r s t l i c h e r H o f r a t h .

Die bei den Amtsverhören, gegen die ausdrücklichen Vorschriften der Präliminar-Justiz-Verordnung und der Amts-Ordnung de 1719 (Nr. 356 u. 360 d. G.), in Rechtsstreitigkeiten gestattet werdenden Schriftwechselungen, und die desfalls und sonst, ins Besondere von den Amtsverwaltern und Amtsschreibern, eigennütziger Weise, erhoben werdenden Gebühren, unter dem Vorwande vervielfältigter Protokoll-Auszüge, werden, unter vorbehaltener Bestrafung der bereits geschehenen Entgegenhandlungen, ernstlich untersagt, und wird wiederholt verordnet: daß die Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz, nach Maßgabe der Amts-Ordnung, im Allgemeinen summarisch und unentgeltlich verhandelt und entschieden, ins Besondere aber die G. 5, 14, 35 u. 46. der Amts-Ordnung genau beachtet werden sollen.

421. Ehrenbreitstein den 14. Januar 1729.

F r a n z L u d w i g , E r z b i s c h o f u n d
E h u r f ü r s t z c .

Um den wohlthätigen Zweck der vielfach vorhandenen Hospitäler zu sichern und den bisherigen polizeilosen Zustand derselben in Rücksicht der Aufnahme, Verpflegung und Beaufsichtigung der beständigen Hospitaliten, so wie der durchziehenden Armen, zu beseitigen, wird u. A. landesherrlich verordnet: daß kein fremdes Gesindel, sondern nur inländische Arme oder sonstige ehrbare Hülfbedürftige, — und zwar nur auf den Grund einer vom Orts-pfarrer, nach vorgenommener Prüfung der Hülfesuchenden, gegebenen Weisung —, in die Hospitäler, aufgenommen werden sollen; daß die Aufgenommenen, mit Ausnahme der anerkannten Eheleute, nach den Geschlechtern getrennt untergebracht, und deren Aufführung von den Vorstehern der Anstalten beaufsichtigt, auch Letztere der Visitation und Bewachung der Lokal-Polizei unterworfen werden müssen; und daß die Hospitäler an Jahrmarkt-

und Kirchweih=Tagen keine Aufnahme bewirken dürfen, damit kein Vereinigungspunkt für das an dergleichen Tagen häufig sich einjundende, meistens lieberliche Gesindel stattfindende.

422. Ehrenbreitstein den 4. Februar 1729.

Franz Ludwig, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Nachdeme Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Trier ꝛc. Unser Gnädigster Herr und Lands=Fürst gleich von Anfang der angetretener Regierung Dero Hohen Erz=Stifts, insonderheit aber von einigen Jahren her verschiedene zuverlässige Berichte und Informations ein und dabey wehmütigst wahrgenommen, welcher gestalten die in hiesig Erz=Bischöflichen Landen, Stätten, Flecken, und Dorfschaften theils reich, theils notturfft= und auskömmentlich von dero Herren Vorfahren, auch andern frommen guthertzigen Benefactoribus respective fundirte und mit nachgefolgten Zeiten successive vermehrte Hospitalia, Spenden, und derley der Armuth zum besten errichtete Stiftungen, durch Kriegs und andere beschwerliche Zeiten, hauptsächlich aber durch Nachlässigkeit, Verwahrlosung, schlechte Administration, und Negligenz der vorgesezter Obrigkeiten, Inspectoren und Provisoren dergestalt in Ruckgang und Unrichtigkeit gerathen, daß die Armuth an dem ihro zugedacht= und vermachten Genuß völlig verkürzet, deren gottseelig= und frommer Fundatoren Intention und Absichten unterbrochen, ja an etlichen Orthen bey Gott und der Nachwelt ohnverantwortlicher Dingen ganz unterdrückt worden; und dan obhöchstgedacht Ihre Ch. D. sich ein mehreres nit zu Gemüth und Herzen gehen lassen, als wie Sie dieses fast durchgehends vor und nach eingeschlichene Unweesen wiederumb verbessern, die arme Leuth deren ihnen von Gott und frommen Guththäteren vermachter Erbportionen genussbar machen, und eine Gott gefällige, dem gemeinen Weesen nützliche, und convenable Administration in genere sowohl als hinc inde in specie anordnen, und einführen mögten, gestalten solchen Endts dieselbe insbesondere hin und wieder Visitationes und Informations auf Dero eigene Speesen vor und nach vornehmen, und

einziehen lassen; indeme aber Dero gnädigste Absichten hierdurch eine solide Remedirung bei weithem nicht zu erzwingen vermögt, als haben mehr höchstgedachte Ihre Ch. D. sowohl Dero Erz-Bischöflichen Amt, als Gewissens Obliegenheit ein Gnügen zu thun, Dero Hohen Erz-Stifts Bestes, und Nutzen zu fördern, das verdorbene, so viel möglich herzustellen, und hingegen das noch übrig gebliebene bestens zu conserviren, von der ohnumgänglichen Erfordernus und Nothurft zu seyn befunden, alle und jede in Dero Erz-Stift vorhandene Hospitallen, Spenden, fromme und milde Stiftungen, Vermaschungen, und derley zu des armen Nebenmenschlichen Nutzen erigirte Dispositiones in Aemtern, Stätten, Flecken, und Dörfern, fort im ganzen Landt, durch eine Special gnädigst angeordnete Commission untersuchen, examiniren, und Ihro darunter die underthänigste Berichten abstaten zu lassen; immassen ferner auch geschehen, die Visitation in dem nechst hingelegtem Jahr würcklich vorgenommen, volbracht, und die Berichte mit beygefügten weitläufigen Protocollis, und ausgeworfenem jedes orthigen Capital Anschlag und Fundo underthänigst abgestattet worden; und da nun dabey so viele Mißbräuch, Inconvenientien, schlechte Berechnungen, ungebührliche Applicationes, Untertrückungen deren piorum Fundatorum intentionum, contraventiones, Anterschleiff, Verschlag, Neben-Absichten und Verschwendungen, ja sogar Unterlassungen deren von denen Fundatoribus zeitlich belohnten Gottesdiensten, und vor Abgestorbene gestifteter vielfaltiger Anniversariorum, andere viele und grosse praevaricationes mehr zu geschweigen, leider zu viel sich an verschiedenen Orthen geäußert, und hervorgethan haben, dergestalt, daß bey dem höchsten Gott und dem Neben-Menschen nichts unverantwort- und sträfflicher seyn würde, als solchem Unheyl (wordurch zeitlich- und ewige Strafen über Land und Leuth dörrften gezogen werden) bey deren dermahliher Entdeckung länger stillschweigend nachzusehen, forth auf eine zulängliche solide, und beständige Remedirung zu allmöglicher Erreichung deren piorum Fundatorum intention und Entzwecken so wohl pro praeterito, so viel solches rebus perditis annoch thunlich, als hauptsächlich pro futuro nit zu gedencken, und wider zu sorgen, damit der bis hiehin ungeglaubte sich fast über eine Million fl. erstreckender Fundus an seine Behörde und destinatos usus nach deren gutherzigen Benefactorum

Intention zu höchsten Ehren Gottes und des Neben-Menschen Nutzen verwendet, und angelegt werden möge: ein solches aber nach reifferer Erwägung aller erdenklicher Weegen und Manieren anderster nit practicabel und in effectiven Stand zu bringen seyn will, es seye dann daß hierunter eine neue Verordnung verabfasset, fort zu derselbter accurater Observanz und Festhaltung Imo eine eigene perpetuirliche von Ihrer Ch. D., und Dero succedirenden zeitlichen Churfürsten und Erz-Bischoffen immediate und alleinig dependirende Ober-Inspection-Commission, unter deren Direction das ganze Hospitaler, Spenden, Almoseneyen, und derley milde Stiftungen betreffendes Weesen, und dahin einschlagende Vorfällen stehen sollen, angeordnet, bestellet und nidergesetzt, fort die in Locis nach denen vorgekommenen Visitationis Protocollis, und darin admarginirten gnädigsten Resolutionibus zu benennende Provisores oder Inspectores zu ihrer Verhaltung dorthin angewiesen, und diese 2do wie sie ihrem Ambt ein Gnügen thun sollen, von jenen mithin auch 3tio die Hospitals-Meistere oder Rechner, und Administratores deren Rhenten und Gefällen zu deren ordentlicher, und auff den in hiesigem Erz-Stift wohl eingeführten Cameralsues einzurichtender Berechnung, sodann deren armen Leuthen fundationsmäßiger Verpflegung regulirt, und angewiesen werden; dahero haben obmehr höchstgedachte Ihre Ch. D., so viel sothane Ober-Commission betrifft, darzu gnädigst außersuchen und benennen, benennen auch darzu hiermit (hier folgen die Nahmen und Titel von 6 churfürstlichen weltlichen und geistlichen Råthen), welche ihre ordentliche Sessiones wenigst alle 14 Tåge, anfänglich aber biß das Werk im Stand, so vielmahl nothwendig, und zu Zeiten der Rechnungs-Revisionen alle Woch zweymahl, nemlich Mittwoch und Sambstags umb 2 Uhren Nachmittags in dem Alumnat Haus halten, über das Vorkommende deliberiren, Conclusiones abfassen, solche ad Protocolla niderschreiben, daraus die nothwendige Bescheider ertheilen, und über das Vorkommende vor und nach underthånigst referiren, forth sonst in ihren agendis der zur Direction hiernach gesetzter Verordnung sich in alle Weeg zu conformiren; zuserst aber und zwar

1. gleich von Anfang, und vor allem ihre Messures dahin nehmen, und Sorg haben sollen, daß die auf angehörte Berichte der vorgewester Visitation-Commission

abgefaste gnädigste Conclusa erequirt, und ad effectum gebracht, mithin

2. vor vermahligen Provisoren die in locis recessirte und abgethane Rechnungen in kurzem termino ab- und eingefordert, nachdeme selbe eingangen, wohl examiniert, corrigirt, und endlichen zulängliche jedes Orths Umständen nach, proportionirte Formularia gemacht, und ad imitandum vorgeschrieben, ein Rechnungs Exemplar aber dahier allemahl zurück, und aufbehalten;

3. nach dem hinc inde gehaltenen Befund und darauf erfolgten Resolutis andere Provisores in locis ange- setzt, instruiert, und desgleichen

4. solche Receptores und Computantes außersehen werden, welche gnugsame Cautiones zu stellen im Stand, sonst auch eines recommendablen Leben- Handel- und Wandels seynd, so die Provisores locorum vorzuschlagen die Ober-Commission aber anzunehmen und zu approbiren haben solle: und gleichwie

5. die gnädigste Intention dahin gehet, daß die Rechnungen pro futuro nit mehr vor denen Magistratibus in corpore, sondern nur vor jedes Orths Pastoren, und denen darzu specialiter außersehenen Provisoribus abgelegt und recessirt werden sollen, so hätte Ober-Commission hierauf ihre Absicht zu nehmen, auch zu verfügen, damit

6. die Rechnungs-Termini also dirigirt und ange- setzt werden, womit diese ohne Ausnahm in locis ante finem Januarii gefertigt und recessirt, forth solchem nach ad Commissionem zur Superrevision eingeschickt, und nach vollendetem Erz-Stiftischem Rechnungs-Geschäft, gleich nach denen Osterferien vorgenommen, und eben- mässig abgethan, forth solchen Ends die Ausschreiben gleich bey der Hof-Cammer expediret werden sollen, da aber in dem angeetzten Termino nit beygehalten würde, so wäre der Contraveniens oder Morosus unter Straff, allenfals auch unter würcklicher Entsetzung von Civil- Diensten, darzu anzuhalten.

7. Damit aber anderen, nebst der Rechnungs-Revi- sion, das Jahr hindurch vorkommenden Begebenheiten und Agendis desto leicht- und ungehinderter abgeholfen werde, und aus einigem Praetext nit liegen bleiben mögen; so

wollen Ihre Ch. D. gnädigst, daß die Arbeit, und mithin die Hospitäler, Spenden, und dergleichen Almoseneyen unter denen Commissariis repartirt, und sichere Nemtber, oder Anzahl jedem zu seiner Inspection angewiesen werden sollen, welcher sodan die einfallenden Anfragen, und Vorfällenheiten zu examiniiren, zu überlegen, und das Gutbefindende eventualiter aufzusetzen, fort solches bei nächster Session ad approbandum zu produciren, und demnachst ad expediendum dem Actuario zuzustellen hätte.

8. Auch versehen sich höchst Dieselbe dahin gnädigst, es werden gesaunte Commissarii, dem auf sie vorzüglich gesetzten Vertrauen nach, ihr Amt also thun, und das Einsehen dahin zu richten, die subalternos auch anzuweisen wissen, womit kein einig Capital ohne gnugsame gerichtliche Versicherung, auch auffer Land nit verlehnt, und wo solches geschehen, das Factum ohne Anstand redressirt, die Pensiones aber davon fleißig eingetrieben, die Güld- und Zins-Registeren wo nöthig also bald, sonst aber zu gebührenden Zeiten und zwar von 10 zu 10 Jahren renovirt, die sich änderende Porrectores gleichwie bey denen Capitalien die Debitores alle Jahr fortgeschrieben, die temporaliter verlehnte Höff und andere Güter nach den gnädigsten Befelchen per licitationes publicas renovirt und alle bis anhero im Schwang gewesene Laudemia, mit trucknem Weinkauf supprimirt, bey dem Rechnungs-Geschäft die bis anhero ausgepliebene Rubriquen eingeführt, die Restantien ad quemlibet passum a margine nachgeführt, nichts ohne Vorwissen und Anschaffung verausgabet, und entlichen bey denen Administrationen also alles eingerichtet und unterhalten werde, als es des armen Nebenmenschen meritorische von Gott anbefohlene Angelegenheit von selbstem erfordern mag.

9. Nachdeme Ihre Ch. D. gnädigst entschlossen: in denen Hospitälern, wo dermahlen keine Präbender, die Fundi zu deren Unterhaltung jedoch zulänglich seynd, ordentliche Präbenderen einzuführen, durch die Hospitalares selbe bewohnen, und darin verpflegen zu lassen, so hätten

10. die Ober-Commission sothan gnädigstes Absehen ad effectum zu befördern, dabey gleichwohlen auch bedacht zu seyn, und gewissenhaft zu sorgen, womit die ad certos a Fundatoribus expressos, et saepius certis diebus affixos usus destimirte Ausgaben deren Intention

und Herkommen nach ungehindert fort, und abgeführt, und lediglich jenes, was demnach übrig bleibt, und worüber kein Fundator in expressis disponirt hat, darzu hergenohmen und verwendet werde, welche aufzunehmende Hospitalares oder Praebender

11. die Inspectores oder Provisores locorum zwar, mit beygefügtem Bericht über deren Condition und Meriten, ihrem besten Wissen und Gewissen nach in Vorschlag zu bringen, die Ober-Commission aber jederzeit jedoch gratis,

12. ausserhalb was ein oder ander aus seinem Vermögen und an Mobilien ad Hospitale hergeben und mitbringen würde, zu ap- und reprobiren haben solle.

13. Indem auch die bis dahin an ein und anderem Orth aufgenommene Präbender die Kleidungen sich selbst stellen, und dahero öfters grossen Abgang und Noth daran leiden müssen, so wäre diesem Posten vorbebedungener maßen aus deren Hospitaler Mittelen zu prospiciiren, die Präbender uniformirter zu bekleiden, und das Tuch darzu von der Trierischer oder zu Coblenz aufzurichtender Fabrique in leidentlichen Preisen herzunehmen; dabey jedoch ferner dahin zu reflectiren, womit die Fundi Capiales nit leiden, diese Ausgaben aber

14. dadurch in etwa ersetzt werden mögen, daß wo die Hospitalia ihrer Güther etliche selbst bauen können, die Präbender regulirt und angewiesen werden, nach vollendetem Gottesdienst ihren geringen Kräfften nach kleine Haus-Arbeithen zu verrichten, zu Gehabung nöthigen Leinwand Flachs zu bereithen, zu spinnen, Heu helffen machen, Garten- und derley Arbeith zu thun, welche denenselben nit schwehr fallen, in Oeconomicis jedoch nothwendig und nicht unfruchtbar seyn kan, des Ends dann und sonsten auch

15. in alle Weeg nothwendig seyn will, alle und jede Hospitalares ihrer Treu und Gewärtigkeit, mit welchen sie dem Hospital zugethan seynd, nicht nur bey ihrer Aufnahm, sonderen auch von Jahr zu Jahr am Pfingstfest nach verrichteter Andacht zu erinnern, und zu ermahnen, daß selbiges und ihre Mitbrüder vor Schaden warnen, das Beste so viel an ihnen ist, befördern helfen, und da etwas Unbilliges oder Nachtheiliges sich eufferte, solches derjenige dem es bekant, denen Inspectoren oder

auch der Ober-Commission selbst in der Still, und zur Remedirung anzeigen sollen.

16. Ob zwar die zu Visitation deren frommen Stiftungen angeordnet und ausgeschiedt gewesene Commissarii die Fundations-Instrumenta mehrentheils auffuchen, extrahiren, und ad Protocolla beybringen zu lasen, nach Möglichkeit sich beworben haben, alles jedoch wegen Enge der Zeit und Vielfältigkeit der Arbeit so geschwind sich nit ihrer Begierde nach wollen thun und beobachten lassen; so hätte Ober-Commission des Ends die ferner nöthige Verfügung zu thun, und Provisores locales dahin unverlängt zu reguliren, womit die alte Dokumenten nochmalen durchgehen, und was bey der Visitation circa Intentiones Fundatorum nit vorkommen seyn möchte, annoch in Zeit von zwey Monathen bey deren allerseitiger Verantwortung getreulich, auch wo nöthig medio Juramento manifestationis aut expurgationis beygebracht und ersetzt, forth extractive eingeschickt werde, gestalten solchem nach an jedem Ort zu deren Assequir- und Genugthuung einen Statum errichten, und dessen Beobachtung in jährlichen Rechnungen mit denen etwa noch folgenden nachweisen lassen zu können.

17. So viel nun den an etlichen Orthen zwar fundirten, einige zeithero aber wo nit gar unterlassenen jedoch schlechterdings gehaltenen Gottesdienst betrifft, da wäre solcher so viel die Fundations-Instrumenta darüber sprechen, ohne Anstand wieder völlig herzustellen, an anderen Orthen, wo dergleichen nit vorhanden, nebst deme die Präbender dahin zu reguliren und anzuweisen, womit Morgens und Abends auch sonst ad exemplum aliorum die gewöhnliche Gebetter vor die Gutthäter nicht unterlassen werden mögen.

18. Gleichwie das subalterne Provisorium locale jure ordinarii bey jedes Orts Parocho (es seye dann, daß die Fundations-Brieff in expressis ein anderes statuiren) und an Platz deren Magistratum in corpore bey denen ex medio eorum darzu Deputirenden dergestalt bestehen soll, daß die Hospitals-Meistere bei denen selben nöthigenfalls anzufragen, Bescheider und Anweisungen über zu thuende Ausgaben einzuholen, ihre Rechnungen abzulegen und recessiren zu lasen haben, also soll denen hierunter bemüheten, ne officia damnosa sint, et negligentier fiant, das von Sr. Ch. D. bey Abstattung

deren Berichten gnädigst ausgeworfene, oder durch speciale Disposition deren Fundatorum zugebachte Salarium richtig verabfolget, und in Rechnungen passirt werden.

19. Wollen Ihre Eh. D. gnädigst, daß wenigst alle vier Jahre und wo es nothwendig öftters, jedes Hospitale oder Spende von Seithen der Ober-Commission visitirt, und auff die denen nechsthin angeordneten Commissariis mitgegebene, und anhero zu repetirende puncta inquirenda pro re nata et habita ratione circumstantiarum ac locorum reflectirt werde.

20. Weilen die Weingarten, welche die Hospitäler an Rhein und Mosel besitzen, an vielen Orthen in sehr abgänglichen Bau gerathen, und deren Beschaffenheit so gethan ist, daß darunter zulängliche Remedirung in Generali sich beschwehrllich vorschreiben lasset, so wollen Ihre Eh. D. dessen Beobachtung dero Ober-Inspection-Commission gnädigst überlassen, welche bey recapitulirenden Visitation-Protocollis und Berichten, an Orth und Enden nach denen darauff ausgefallenen Resolutis das Nothwendige zu verfügen, und anbey zu reguliren wissen wird, wie der Wein pro futuro, anderster dan bis hiehin befunden worden, berechnet werden, desgleichen auch vor jedes Hospital eine Special-, der Foundation nach proportionirte, Tag-Deconomie und Bett-Ordnung aufrichten, welche alle Monath denen Hospitalaren per Provisores vorgelesen, und zur genauen Beobachtung eingetruckt werden solle: Im Fall nun ein oder ander dargegen exceediren oder incorrigible seyn sollte, derselbe wäre anfänglich mit Correctionen und Straffen anzusehen, allenfals aber gar zu demittiren und zu eliminiren.

21. Nachdeme Ihre Eh. D. sowohl an Dero erzhöfliche Regierung, als die Consistoria, Commissariat, Aemter, Gerichten und übrige Obrigkeiten die landesfürstliche und gnädigste Befelcher ergehen lassen, gestalten denen Inspectoribus, Provisoribus und Computantibus auf ihr gezimmendes Melden in causis piis, et honorem Dei, ac pauperes concernentibus contra morosos Debitores et quoscunque alios schleunige Justiz zu leisten, und sonsten allen erforder- und gebeylichen Vorschub angedeyhen zu lassen, an dessen realen Effect, oder gebührender Folg auch kein Zweifel tragen, so hätten Ober-Inspection-Commissarii in Anweisung deren Subalternen ihre Messures darnach zu nehmen, allenfals auch, da diese

gnädigste Intention in Fällen nicht assequirt werden sollte, an höchst dieselbe immediate Anzeig unnderthänigst zu thun, und Remedirung gehorsambst auszubitten; damit aber diese, obgedachten Commissariis aufgetragene, Mühe und Arbeit nit ganz unbelohnet bleiben, sonderen dieselbe veranlaszet werden, ihre Functiones und Obliegenheiten desto embsiger zu verrichten, so haben Ihre Eh. D., unser gnädigster Herr zur jährlichen Salairung das gut Besfundene schon ausgeworffen. Urkund ic.

Puncta inquirenda

In Visitatione Hospitalium et piarum Foundationum
in Archi-Episcopatu Trevirensi.

1. Wer der Fundator gewesen?
2. Ob feitt Fundations Instrumentum vorhanden?
3. Wie dieses lauthe?

NB. Copiae et transumpta sollen authenticae ad Prothocollum genohmen und Relationi beygelegt werden.

4. Was für obligationes die darin ersündliche Hospitalares haben?

5. Ob diesen obligationibus auch ein sattfahmes Vergnügen pro voto et mente Fundatorum geschehe?

6. Wie viele Hospitalares dermahlen in loco unterhalten werden?

7. Von was für Geschlecht, Manns oder Weiblich?

8. Ob etwa nur bürgerliche, oder auch frembde Arme und Müheselige ohne Unterscheid eingehnomen werden?

9. Weme dieser Persohnen Auffnahm competire und zukomme, nach dem Inhalt der Fundations-Brieffen, oder

10. Wer sich dessen etwa neuerlich und incompetenter anmaßen und prävaliren thue?

11. Was für Inspectores, Administratores, Procuratores, Pfleger und Obsichter bestellt worden?

12. Wer diese ad litteras Fundatoris zu bestellen habe, oder was für Mißbräuche und Contraventiones im Schwang und Mißbrauch gekommen?

13. Was diesen Vorsteheren jährlich sowohl in fixo salario an Geld, Frucht und Wein, oder sonst in Aisimentis an Güther und sonstigen Genuß zugelegt seye?

14. Ob diese ihrer Incumbenz und Beambtung wohl, treu, redtlich und sorgfältig vorstehen?

15. Ob einer oder mehrere die Jahrs-Rechnungen über alle Gefälle und Vermögen des Hospitalis zu führen haben, und ob diese ohne Retardat alle Jahrs richtig geführt, prästiret, vorgehomen und recessiret worden, oder ob und von welchen Jahren ruckständig, und welche die Computantes, auch was ein jeder derenselben in seinem recessu passivo schuldig blieben seye?

16. Wie hoch sich die jährliche Einkünfften in ein so anderen erstrecken?

NB. Diese jährliche Einkünfften seynd per naturalia zu specificiren, zu distinguiren, in Einnahmb und Aufgaaß zu consideriren, und Prothocollis beyzulegen.

17. Ob auch alle Intraden, wie sie Rahmen haben, den Hospitählen und frommen Stiftungen richtig verrecknet worden?

18. Ob a tempore foundationis ein oder andere pia Legata oder Foundationes ad causas pias beyfällig worden?

19. Wie mit diesen beyfälligen Legatis und Foundationibus verfahren, ob sie der Hospitals-Rechnung incorporirt und einverleibt, und in den Rechnungen sub Rubricis particularibus inserirt, und also die fructus gehörig zur Einnahmb gebracht worden?

20. Ob in Kirchen Allmosen-Stöck oder Klingel-Beutel angeordnet, wie sie berechnet, verwendet und employirt worden?

21. Ob und was für Capital und actiones activae bey den Hospitähleren vorhanden: specificentur bey jeden.

22. Ob diese in- oder aufferhalb des Erb-Stifts et quanti per centum außgelehnt und elocirt worden?

Specificentur intranei et extranei Debitores.

23. Ob alle diese Capitalia gerichtlich oder wie sie sonst auff Pfänder oder Caution und sonst versichert seyen?

24. Ob alle Litterae obligationum, gerichtliche Urkunden, Hypotheca, Consensus, Cautionschein und sonstige nöthige Documenta und Instrumenta probantia bey Händen seyen, welche fleißig zu recognosciren, zu examiniren und zu erkündigen seynd?

25. Ob deren ein oder andere verkommen und verlohren, oder den Hospitälern entzogen worden seyn mögen, per quem et quos in quali summa, und was

26. zu Wiedererlangung für nähere und zuträglichere Mitteln und Wege, gerichtlich oder ausssergerichtlich, zu ergreifen, vorhanden und zu gebrauchen seyn mögen?

27. Ob die von ausgelehnten Capitalien erscheinende Censur richtig eingehen, oder in schädliche und etwa unter Verwandten oder Bekanten unzimlicher Weise practisirende Connivenz in lange Rückstände erwachsen seyen?

Und zwar jedes Orts wie hoch?

28. Woher die eigentliche Ursach dieser Connivenz und Uebersetzung herrühret, und wie allenfalls gegen die Damnificantes et Debitores sich zu ergreifen seye?

29. Ob alle Morosi zu richtiger Zahlung ihrer Schuldigkeiten in terminis mit Nachdruck angehalten werden oder was ad hunc passum zu präcaviren, zu verordnen und zu verhängen nöthig seye, damit die Armuth ihrer zugeordneter Stiftung und Erhaltung genussbahr werde?

30. Ob diesen Morosen sichere termini dilatorii solutionis indulgirt, und alsdan mit dem behörigen Nachdruck in dieselbe getrungen werde, womit das ad tempus suspendirt, alsdan nach und abgetragen, mithin die praestationes in Fluß und porrection conserviret werden?

31. Ob allenfalls bey den Landes- und Amtes-Officiaren, oder Churfürstlicher Regierung und Commissariat, Vicariat und Consistoriis zu Coblenz und zu Trier von des Hospitals und milder Stiftung Vorsteheren pro Executione contra morosos Interpellationes geschehen? und ob auch Assistenz geleistet worden, oder würde, dergestalten, daß die Fundationes in ihrem integro zu erhalten,

Si non, worin die Mängel, so zu specificiren seynd, bestehen mögen? und sollen auch alle morosi Debitores annotirt und specificirt werden, remoto respectu per-

sonarum cum quanto debiti, tam in capitalibus, quam censibus persessis.

32. Ob unter denen vorhandenen Hospitals und frommen Stiftungen nit einige Capitalien zu finden, welche periclitiren könnten, sive ob defectum sufficientis hypothecae et assecurationis, sive ob paupertatem et inopiam Debitoris, sive ex alio quodam casu accidentali.

Specificentur cum distinctionibus supra allegatis.

33. Ob sich einige Capitalia finden, die gar ohne Zinns und Nutzung, oder auch mit schlechtem Vortheil ausgehan, und billig besser anzulegen wären, oder auch angelegt werden könnten, welche ebenfalls zu specificiren.

34. Ob die Vorstehere deren Hospitalaren, ihre Freunde, Magistratum und Obrigkeiten in concreto et abstracto dergleichen Hospitals-Gelder und Capitalia an sich genohmen, ohne Zinns und Pension zu entrichten, welche sowohl als die Summa der Capitalien zu specificiren.

35. Mit wessen Vorbewust, Erlaubnus, Verhengnus, Bewilligung, Authorität, Intervention und Beförderung ein solches geschehen und sich zugetragen?

36. Ob alle Reccessen in Rechnungen und Cassis in der nachfolgender Jahrs-Rechnung ordentlich und gebühlich nach und eingetragen worden?

37. Ob und wie der Cassabestand richtig und gebühlich, in Kisten, Schräncken, oder verwahrt und versorgten Orthen auffbehalten werde? worüber ocular inspection und Einsicht zu nehmen.

38. Mit wie viel Schösseren dieselbe versehen, und weme die Schlüsselen zu sothaner Cassa anvertraut seyen, forth wan deren mehrere, ob einer ohne den anderen den Beytritt und Oeffnung haben könne?

39. Ob die Hospitals-Rechnungen alle Jahre abgelegt und abgenohmen zu werden, und wer

40. Revisor und Reccessent zu seyn pflege, auch an welchem Orth, Tag und Zeit solche prästiret werden müsten, et in quorum praesentia?

41. Was diese, der Reccessent und Revisor, die Assistentes und Deputati von solcher Rechnungs-Revision, Abnahm und Ablaag für Gebühren, Salaria, Conso-

lationes und Vergeltungen zu genießen und zu empfangen haben?

42. Was ferner für Aufwendungen, Depenses und Kosten bey solcher Hospitalis-Rechnungen-Ablaag in Tractamenten und Mahlzeiten gemacht werden?

43. Wie die Hospitalares und Präbender in täglicher Kost, Speiß und Trancf, auch Kleidung unterhalten werden?

Specificentur cibi, qualitas, potus, oder aber wan

44. keine Hospitalares oder Pfründner oder solche Personae in quarum favorem die primaevae fundationes gemacht und begriffen, in loco vorhanden, wie die Tags oder Wochen und Jahrs-Spende ausgetheilt, und den Stipendiariis, Portionistis, Peregrinantibus, Mendicantibus und armseeligen Leuthen täglich, wochentlich, monatlich, quartaliter und annue ausgetheilt und erogiret zu werden pflegen, entweder in bahrem Geld, oder naturalibus quo modo et qua proportione.

45. Wie es bey Abgang eines solchen Stipendiarii oder Portionisten und dessen eröffneter Portion biß zu der Ersetzung gehalten werde, ob solche reliquis accrescere, oder reserviret bleibe, und wer die Discendentes zu ersetzen habe?

46. Ob dergleichen Hospitalares oder Pfründener auch mit Kleidung zu versehen?

47. Wie solche beschaffen seyen, und was sie kosten mögen bey beyderley Geschlecht?

48. Wie bald solche Kleidung zu erneueren, und ob sie auch das Jahr über zu repariren seyen?

49. Wan in Hospitalibus Pfründener vorhanden, ob ihnen das vorbehaltenes und stipulirtes auch ehrbahrlich prästirt und gehalten werde?

50. Ober ob denselben darab Mangel und Aufhalt geschehen, und wie viel, auch was sie den Häusern in Gelt und Mobilien hingegen zugebracht?

51. Ob und was für unbewegliche Güther zu dem Hospital gehörig an Ackerland, Weinbergen, Wiesen, Wäldern, Fischereyen, Gärthen und dergleichen, was dieselbe Pfachtweiß rentiren?

52. Wie dieselbe von Hoffleuthen, Abmobiatoren und Beständeren administrirt?

53. Ob sie mit Land- u. a. Contributionen etwa prägraviret worden?

54. Ob sie in Erb- oder Temporal-Bestand particulariter oder den Meistbiethenden verlassen?

55. Ob umb Geld oder Naturalien in Frucht und Wein, forth billigem Werth ausgethan, und wie zu verbessern?

56. Ob in Korn-Höffen, Mühlen, Erb-Zinnsen, Zehenden oder Jurisdictionalien bestehen?

57. Wie sie per donationes fundatorum zu den Hospitälern gekommen?

Welche alle fleißig zu untersuchen, auffzunehmen und zu specificiren seynd.

58. Ob nit andere dem Hospitali wohlgelegen fundi, oder woran dasselbe mit anderen Compossessoribus participiret, vortheilhaftig zu acquiriren seyen, und welche signanter und wie schließlich die Hospitalia in ihren Einkünfften zu verbessern und zu adventagiren seyen, worüber absonderlich Commissarii eine solide attention zu fassen, und ihrer dexteritet und verdienstlichen Eysser nach sich zu appliciren haben, damit der Armuth das verlohrenes wiederumb beygehohlet, das periclitirendes erhalten, und wenig übriges verbessert werden möge. Zu grösserer Ehre Gottes und Nutzen des Nächsten.

Beiläufige Instructions-Puncten,
wornach die Provisores locales, Hospitals-Meister und Kellnern in Städten, Flecken und Dörffern nach gestaltsamb deren Umständen zu reguliren.

Nachdeme bey denen vor und nach in locis gewesenenen Special-Commissionen sowohl als jüngster gnädigst angeordneter General-Bisitation sich durchgehends geeuffert, und in der That befunden worden, daß, wo von Provisoribus oder Rechnern ein Fehler begangen worden, solcher meistentheils daher entsprungen, daß dieselben angeblid in ihren Agendis nicht gnug instruirt, regulirt oder angewiesen worden, so haben Ihre Churfürstl. Durchleucht zu Trier u. Unser gnädigster Herr, hierun-

ter nothturfstige Remedirung vorschreiben und jeden seiner Incumbens nach reguliren zu lassen gnädigst vor gut befunden; und zwar so viel

1. Weilen vieler momentosen Ursachen halber die Administration deren Hospitälereu und frommen Stiftungen dem Magistrat in Concreto zu überlassen, allerdings bedenklich, und eben also unanstendig fallet, die Zahl solcher Administratoren und Provisoren zu Abbruch der Armuth zu vervielfältigen, so haben Ihre Ch. D. ratione numeri der Local-Provisoren, welche vor das mahl an ein- und anderem Ort zu der Inspection oder Provision ausgesehen worden, bei Anordnung der zu denen Hospitals und derley *pias causas* betreffenden Angelegenheiten gnädigst bestellter Ober-Commission, Ihre gnädigste Willens-Meinung bereits guter maßen eröffnet, und wollen ernstlich, daß bey Abgang eines und des andern auf solche Personen vor allen die Absicht genohmen, und zur Ersetzung in Vorschlag gebracht werden sollen, welche von untadelhaftem Handel und Wandel, in Probität, Integrität und Fähigkeit anderen zu präferiren seyen; da immittels gleichwohl

2. in denen Stätten die Inspection bey zeitlichem Pastor und ein- oder anderen Membro Magistratis, an anderen Orthen aber bey dem Pastor und Synodalen bleibt, es seye dan in den Fundations-Instrumenten ein anderes ausgemacht, welches in alle weeg zu halten, so haben dieselbe vor allen Dingen

3. denen Hospitals-Meistern, Kellnern oder Receps-toren die jährliche Rechnungen jederzeit in Januario abzuziehen, wohl zu examiniren und zu recessiren, fort also examinirt und recessirt der Ober-Commission in dem allzeit jährlich zu bestimmenden termino ad super revidendum in duplo einzuschicken, und sambt den demnach darauf gemachten Apostillen oder Notaminibus zuruck zu gewarten, und gleich wie diese Notamina oder Apostillae

4. alsobald darauf zu erequiren, und ad effectum zu bringen seynd, also wird wie solches geschehen, bey Ablag der folgender, zulänglich zu dociren seyn.

5. Weilen aber es die Meinung hat, wie es auch schon an etlichen Orthen eingeführt ist, ex Gremio deren Magistraten oder Gerichten beständige Provisores,

besonders an denen Orthen wo ansehnliche Stiftungen vorhanden, anordnen zu lassen, so sollen

6. Magistratus oder Gerichten mit Zuziehung des Pastoris solche so wohl als die Hospitals-Meister oder Rechner zwar vorzuschlagen, die Ober-Commission jedoch zu approbiren haben, damit aber dieselbe auf deren beyder Ampts-Obliegenheit, und wie solchen ein Gnügen geschehen, desto besser Aufsicht haben, ihnen auch nach Erheischung der Noth und zu Vortheil des armen Neben-Menschen assistiren können, so werden deren beyden Agenda anhero gleichmäßig nachgefügt werden.

7. Sollen Magistratus als des communis boni jeden Orths vorgesezte Administratores sorgen, daß, wo es noch nit geschehen, bey jedem Hospital zwei Cassae aufgerichtet werden, in deren eine, so die Haupt-Cassa seyn solle, die abgelegte Capitalien, überschiesende Rezeß-Gelder, eingetriebenen Pensions-Restanten, item Rechnung, Hypotheken, Haupt-Quittung, Fundations-Brieff, Lager-Bücher und Urkunden zur Verwahr einzulegen, und

8. entweder aufm Rath-Haus, oder im Hospital, oder sonsten wo es am besten zu seyn scheint, zu reponiren und aufzubehalten ist, darzu aber

9. drei diverse Schlösser und Schlüsselen zu verfertigen, deren einer dem Parocho, der andere dem Seniori Provisori, und der dritte dem Rechner zuzustellen ist, womit

10. sothane Kist nothwendig Beyseins 3. zur Administration deren Rhenten gehöriger Persohnen, und anderster nicht, eröffnet werden könne und möge.

11. Nachdem die Ausgaaben auß dieser Cassa anderster nicht dann in Ablegung Capitalium oder derley bestehen, so ist Ihrer Eh. D. gnädigste Willens-Meinung, daß darüber nebst der einzuziehender gerichtlicher Beschreibungen ein continuirliches Journal-Buch geführt, und darin die Ab-, sowohl als Anlagen und an wen solches geschehen oom die et Consule sogleich niedergeschrieben, und demnechst dieses Buch in die Kist wieder gelegt werden solle.

12. Was aber bey der Ablag in diese Kist reponirt wird, soll dem Hospitals-Meistern in Rechnung nicht in Ausgab passirt, sonderen in besonderer Rubrik bey

Einnahm: Geld von abgelegten und ad Cistam exponirten Capitalien nach, fort hingegen bey der neuer Anlag auch under behöriger Rubrik wieder ausgeführt werden, damit nicht fernerweit solche Posten, wie an ein und anderem Orth geschehen, extra Hominum memoriam kommen, fort die Kist mit dem Geld, ohne das jemand davon wissen wolle, verloren gehen, und arme Leuth des ihrigen unschuldiger Dingen entbehren müssen.

13. Die andere Cassa, worin die per annum eingehende Pensiones und zur täglichen Nothdurfft und Ausgab destimirte Gelder zu verwahren, soll in des Hospitals-Meister Behausung dergestalten jedoch verbleiben, daß darin das Publikum vom Privato in richtiger Separation aufbehalten, und nicht durcheinander vermischet werde; so viel nun die Obligenheit und das Ambt deren Local-Providoren besonders in deren Städten, wo ansehentliche Fundationes vorhanden seyn, betreffen thut, und

14. welche hierzu anersesehen und gewehlet werden, dieselbe sollen, wie schon obgedacht, eines erbahren aufrichtigen und recommendablen Aufführens, auch so viel thunlich von den Vermöglicheren, oder Besthabigen seyn, und obschon bey dem Magistrat in Pflichten stehen, bey ihrer Aufnahm als Hospitals-Providores jedoch auß neue gleich dem Hospitals-Meister bey der Ober-Commission veraydet werden.

15. Dan sollen selbe verbunden seyn, das ihnen anvertraute Hospital wenigstens alle Monath, auch da es vonnöthen, öffterer und zwar an ungewissen und verborgenen Tagen zu visitiren, und dabey mit Hindansetzung allen Neben-Absichten und menschlichen Respect zu untersuchen; ob

16. denen Armen sowohl Gesunden als Kranken, das ihnen ausgefekte an Speiß, Tranc, Kleider, Holz, Geld 2c. 2c. richtig geliffert, oder vielmehr an ein und anderem Mangel gelitten werde, und woran dessen Schuld seye? von denen Hospitaleren aber hingegen

17. das fundationemässige Gebett ordentlich gehalten und die monathliche Beichten und Communionen verrichtet werden, worauf Pastor loci besondere Obsicht zu tragen hätte.

18. Ob das Gebäu des Hospitals an Stuben, Fenstern, Cammeren, Dffen, und am Dachwerck, und was dergleichen seyn mag, in gutem Bau erhalten.

19. Die Armen-Hospitals-Leuth sich mit Hand-Arbeit occupiren, oder aber die von Gebett und Kirchengang übrige Zeit mit Müßigang zubringen, oder auch in Zanck und Uneinigkeit leben, fort bey ein so anderen zu remediren seye.

20. Wie es mit den Passanten Pilgramen gehalten, Bagabunden und Landstreicher aber auszuhalten seyen, darüber haben Ihre Ch. D. unterm 14ten des abgelauffenen Monaths eine besondere Verordnung außgehen lassen, welche gleichwie anhero repetirt wird, also darauf ohnabbrüchig fest zu halten ist.

21. Wan einer auß denen Hospitals-Pfreunden mit Tod abgeheth, hätten Provisores nebst dem Hospitals-Meister die Verlassenschaft zu verzeichnen, und verwahren sich auffzunehmen, mithin so viel davon dem Hospital zukombt, hernach ad Inventarium zusehen.

22. Solte eine burgerliche Person in das Hospital angenommen zu werden begehren, so hätten Local-Provisores nicht mehr, wie vorhin vor die Armuth gefährlicherweiß geschehen, dafür Schandung und Gaben zu begehren, sonderen nach frommer Stifter Willen und Meinung die Ehrbare und Frommere auch mehr bedürfftigen anderen zu präferiren, und da sie zu Behuf des Hospitals einige Mobilien an Better, Kleider, oder sonstigen Leinwand mitbringen, solche sogleich anfangs dahin zu disponiren, damit sich erklären, was sie dem Hospital würcklich zuwenden oder hernechst verlassen wollen.

23. Nachdeme deren Provisoren-Ambt unter anderen auch darin hauptsächlich bestehet, daß denen Hospitals-Meistern über unständige Ausgabs-Posten Anweisungen und Attestata, gestalten bey Ablag deren Rechnung ad passus pro eorundem justificatione numerirter beyzufügen, hingeben, wird hiemit gnädigst befohlen, daß sothane Provisores das Rechnungs-Examen primo loco et ordine verrichten sollen.

24. Wobey hauptsächlich darauf zu reflectiren und zu sehen hätten, daß die vorjährige abgethane Rechnung gegen die abzuthuende Gehalten, die Reccessus in gehörigen Rubriquen zufforderist allegirt, und nach ihrer Be-

schaffenheit entweder active oder passive nach, und ständige Zinsen in der einmahl gesetzter Ordnung fortgeführt, desgleichen die Capitalien in derselben Ordnung bleiben, und die Pension-Restanten ad quemlibet passum a termini debendi auch exprimirt, ob dieselbe gnug versichert examinirt, und da gefährlich und ungerichtlich befunden worden, solches redressirt, bei Ausgab aber nichts passirt werde, welches nicht constire, entweder den Fundationibus conform oder sonsten ad intentionem debitam zu Nutzen der Armuth verwendet, und der Gebühr justisficirt zu seyn.

25. Nachdem auch Ihrer Ch. D. gnädigster Befehl ist, daß die Obligationes über diejenige Capitalien, welche ex Fundationibus piarum causarum sive Hospitalium hergenohmen werden, nur umb die Halsscheid der sonst gewöhnlichen und von dem Debitore abzuführender Gerichts-Gebühr, das ist nach der Land-Ordnung, gefertigt und mitgetheilt werden sollen, so haben Provisores selbst gewissenhaft dahin zu sorgen, damit die abgelegte Capitalia nicht lang unfruchtbar liegen, sondern also bald wieder wohl, keins jedoch under 25 Florin trierische, angelegt werden möge;

26. Sollen Provisores so wenig als sonsten jemand sogar auch die Ober-Commission besüget seyn, denen Debitoribus an Pensionen einige Nachlaß zu thuen, sondern solches Sr. Ch. D. alleinig vorbehalten bleiben.

27. Gleichwie sonsten hingegen da bey abgethanen Rechnungen, aus gehaltener guter Wirthschafften, residua und Ueberschuß sich eusseren würde, soll solcher der Commissioni perpetuae und sofort Sr. Ch. D. angezeigt und ohnmaßgeblich an Hand gegeben werden, wie die Armuth hierdurch über das gewöhnliche consoliret, oder sonsten ausbahre Früchten geschafft werden könnten.

28. Und weilen dan, wie vorhin schon gedacht, die churfürstl. Meinung dahin gehet, daß die a Provisoribus localibus in Januario abzunehmende Hospitals-Rechnung revidirt, und secundo loco zur Ober-Commission ad super revidendum eingeschickt werden solle, so wird die bequemste Zeit des Jahrs hierzu post Pascha und ein jedes Lokal-Provisorium durch gewöhnliche Ausschreiben sub praefixo termino hierzu einzubinden und vorzubescheiden seye.

29. Diejenige Hospitals-Meister oder Rechner, welche darzu, besonders in Städten und wo ansehnliche Hospitalia seynb, ausersehen werden, sollen eines aufrichtig ehrbaren Wandels und Keymuths, auch so viel thunlich, von den Vermögern mithin Lesens und Schreibens erfahren, sodan

30. gehalten seyn, annehmliche pro ratione des habenden Empfangs zu prästirende Caution zu stellen, fort

31. daß sie dem Hospital treu, hold und gewärtig seyn, weniger nicht das ihnen incumbirende und vorgeschriebener Wissenschaft beobachten, auch die Hospitals-Mittelen mit dem ihrigen nicht vermischen wollen, bey der Aufnahm mit einem leiblichen Ahd zu bewehren; ein solcher Hospitals-Meister aber soll

32. alle Rhenen und Gefälle, wie die Rahmen haben mögen, nach der §. 24. exprimirter und hernach in formalibus vorzulegender Intention in Einnahm und Ausgab ordentlich berechnen, solche Rechnung von Jahr zu Jahr also zu verfertigen, daß allemahl in Januario a Provisorio locali können abgethan, und demnächst zu anbestimmender Zeit der Ober-Commission ad super revidendum eingeschickt werden; wobey

33. derselbe austrücklich zu erinnern, auffer denen ordinar ständigen Posten ohne Anweisung des Provisoris nichts zu verausgaben, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß ihme in Rechnung nicht passirt, sonderen gestrichen werden solle.

34. Gleichwie Ihre Ch. D. an alle Dicasteria, Aemster und Gerichten die erforderliche Befelcher gnädigst ergehen lassen, denen Provisoribus Hospitalium und Rechneren gegen die morose Debitores sowohl als sonsten fordersame Justis und gedeyliche Assistentz jederzeit wiederfahren zu lassen, also hat Rechner sich hierauf zu füssen, in Entstehungs-Fall aber Commissioni perpetuae also baldige Anzeig zu thun, und zu ersuchen, womit von dieser das Zulängliche in Zeiten vorgekehret werden möge.

35. Nachdem bey vorgewesener Visitation sich auch durchgehends geuffert, wasmassen in Rechnung kein ordentliches Inventarium über die in Hospitalibus vorhandene Mobilien nachgeführt werde, so ist der gnädigste Befehl, daß diese Fehler in alle weeg also bald verbessert, und in Zukunft keine einige Rechnung vor justificabele

gehalten werden solle, solches Inventarium finde sich dan in sine computus der Gebühr einverleibt.

36. Ob einer von denen Präbenden erkränkte, wäre solches sogleich denen Seelsorgern zu bedeuten, womit dieser bey Zeiten demselben assistiren, und nötigen Falß die heilige Sacramenta reichen, und sofort zum seeligen Todt disponiren könne.

37. Bey dessen erfolgten Ableben, solches Provisorien anzuzeigen, gestalten Falß einige Erbschafft hinderlassen, solche entweder nach gestaltsam der Sachen seinen Erben servatis servandis abzufolgen, oder da zu Vortheil des Hospitals disponirt hätte, über deren Verwendung in nechstfolgender Rechnung mit Beylegung des darüber errichteten Inventarii zu dociren.

38. Damit nun dem Hospitals-Meister in Collection deren Zinsen und Pensionen, sein Ambt desto mehr facilitirt werden möge, so wären die Obligationes und termini debendi also einzurichten, daß die pensiones circa Martini Episcopi fällig und mithin zu solcher Zeit eingehoben werden, da der Landmann am besten bey Mittelen zu seyn pflaget.

39. Da aber in selbiger Zeit einige Debitores faumig seyn, und die Pensiones sogar ins andere Jahr aufflauffen lassen solte, hätte Hospitals-Meister bey denen Magistratibus, oder anderen des morosi Obrigkeit des Ends Anzeig zu thun, Execution zu begehren, und diese ihm selbe in keine Weeg zu denegiren, oder zu gewärtigen, daß sie dafür, gestalten Sachen nach, angesehen werden solten.

40. Mit denenjenigen Debitoren aber, wo dem jüngsten Commissionsbefund nach bis hieran die Pensiones so hoch auffgeschwollen, daß ohne deren Ruine dieselbe beschwerlich zu erequiren, hätte man also zu tractiren und zu verfahren, daß nebst der lauffenden, auch 1. 2. oder 3. ruckständige Pensiones abgetragen, und damit zur völligen Richtigkeit continuirt werde; es seye dan, das die Gefahr des Capitals und auffgeschwollene Interesse ein Anderes, und zwar erfordern mögten, daß Unterpfañd oder den Debitoren selbst angreifen zu lassen.

41. Solte sich aber hierunter ferner äusseren, daß bey etlichen die Pensiones über drey Jahr aufflauffen

würden, hätte der Hospitals-Meister de functione Officii, und daß deshalb die Schuld an ihm nicht seye, zu dociren, oder zu gewärtigen, daß er dafür responsable gemacht werde, dan hätten Provisores locales des Rechners Manuale post Martini sich vorlegen zu lassen, und selbst mit zu sehen ob die Pensiones richtig eingetrieben worden, oder nicht, damit solches, wan nicht geschehen, alßdann noch besorget werden möge.

42. Wan ein Capital abgelegt wird, solle besser, dan bishero in ein und anderem Orth geschehen, zu sorgen seyn, daß auch die Interesse zugleich mit oder vorhero contentiret, und bevor dieses geschehen, einiger Obligations-Brieff nicht extrahirt werden.

43. Wird der Hospitals-Meister angewiesen, ein ordentliches Manual über den Empfang sowohl als die Ausgaab von Jahr zu Jahr zu führen, darin alles mit Monath und Tag umständ- und deutlich zu specificiren, auf das hernach am Ende des Jahrs die Rechnung desto leichter darauß gemacht werden könne.

44. Damit aber die Functiones bey dem höchsten Gott, ihrer Verdienstlichkeit nach nicht allein, sondern auch dahier in der Zeitlichkeit einiger massen condigne belohnet, und das Officium nicht damnosum seye, so haben Ihre Ch. D., nach jedes Orths Kräfften und Vermögen deren Fundations-Rhenten, denen Provisoren sowohl, als dem Hospitals-Meister, mithin jedem mögliche Vergeltung nach denen in Protocollis ausgefallenen resolutionis angebeyen lassen, und mithin wie in passibus similibus zu verfahren seye, Ihre gnädigste Landsfürst-Bäterliche Gedancken zu erkennen gegeben, wornach die ausgefehene Ober-Commission in Zukunfft zu achten haben, und ihre ohnzweckgebige Vorschläge zu thun wissen möge.

Bemerk. Für das zu Trier bestehende St. Jacob-Hospital hat der Chffst. Johann Philip, zu Ehrenbreitstein am 11. Februar 1758, eine besondere Verwaltungs-Ordnung landesherrlich festgesetzt.

423. Trier den 5. März 1729.

Das Dom-Kapitel des Erzstiftes Trier.

Den sämtlichen erzstiftischen Amtleuten, Amtsverwesern, Kellnern, Schultheisen, Gerichten und Officiant-

ten wird die domkapitularisch angetretene landesherrliche Regierung notificirt und denselben befohlen, ihre Verwaltung in Kraft der dem Erzstifte bereits geleisteten Dienst-Eide fortzusetzen, auch das Dom-Kapitel als ihren regierenden und befehlenden Landesherrn anzuerkennen.

Bemerk. Der Churfürst Franz Ludwig entsagte am 3. März 1729 dem Erzbiſthum Trier um das erledigte Chur- und Erzbiſthum Mainz in Beſitz zu nehmen.

424. Trier den 16. März 1729.

Das Dom-Kapitel des Erzstiftes Trier
sede vacante.

In Gemäßheit bestehender Verordnungen sollen alle in den Bächen befindliche, nicht forstmäßig eingerichtete Wehre ohne Anstand eingerissen werden. (Conf. Nr. 371. d. C. §§. 90 u. 93.)

425. Trier den 22. März 1729.

Das Dom-Kapitel des Erzstiftes Trier
sede vacante.

Die bereits verordnete Anstellung von Nachtwächtern in den Städten, Flecken und Dorfschaften soll, bei der durch nächtlichen Raub und Diebstahl vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit, von den Lokalbehörden unverzüglich bewirkt und die Zahl, so wie die Instruktion der in jedem Orte erforderlichen Wächter den Lokalitäten angemessen werden. Ueber die Vollziehung dieser Vorschrift sollen die Stadt- und Amts-Behörden binnen 14 Tagen Bericht erstatten.

426. Trier den 2. Mai 1729.

Das Dom-Kapitel des Erz-Stiftes Trier
sede vacante.

Publikation der, nach stattgefundenener eigenwilliger Dimission des Churfürsten Franz Ludwig, verfassungsmäßig und einhellig geschehenen Erwählung des Herrn

Franz Georg, Grafen von Schönborn-Buchheim, zum
Erzbischof und Churfürsten zu Trier.

427. Wien den 5. September 1729.

Carl VI., Römischer Kaiser ic.

Auf die von dem Erzbischof Franz Georg, Churfürsten zu Trier ic. vorgetragene Bitte, wird der von dem Domkapitel und den geistlichen und weltlichen Ständen des Erzstiftes Trier einerseits, sodann von der in dem Erzstifte Trier geseßenen Ritterschaft anderer Seits, am 2. Juli c. a. geschlossene Vertrag, Behufß der Schlichtung des seit 150 Jahren schwebenden Rechtsstreites wegen der prätendirten und bestrittenen Reichsunmittelbarkeit und daraus fließenden Zuständigkeiten ic. der gedachten Ritterschaft, — kaiserlich bestätigt und die Erfüllung und fernere Festhaltung seines ganzen Inhalts befohlen.

Bemerk. In Berücksichtigung des historischen Interesses des vorbezeichneten Vertrages, folgt nachstehend dessen vollständiger, dem kaiserl. Bestätigungs-Patente einverleibter Text.

Im Namen der unzertheilten heiligen Dreyfaltigkeit Gott Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, Amen.

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich: Nachdem ein Hochwürdiges Domkapitel zu Trier von vielen Jahren her mit besondern Mißvergnügen und Bedauern angesehen, wie viel Ungemach, Zerrüttungen, Unruhe, Zwistigkeiten der Statuum besonderer ritterschafts- und landschaftlicher Kösten-Beschwerden sich ereigneten durch die fast a Saeculis zwischen dem Erzstift Trier und desselbigen Ständen eines — dann der im Erzstifte Trier geseßener Ritterschaft andern Theils angedauert in des Kaisers und des Heil. Röm. Reichs-Kammer-Gericht zu Weßlar, auch beym Höchstpreisllichen Kaiserl. Reichshofrath verfangen gewesene Prozesse, dahero dem gemeinen Wesen so nothwendig als nützlich zu seyn erachtet, demaleinst zu Herstellung der gemeinen Ruhe, Verhinderung so viel sonst täglich entstandenen Inconve-

nientien, Aufhebung aller deßhalb öfter zwischen Status et Status, Familias et Familias beyderßits in concreto et abstracto vorgewesenen Zwist- und Mißhelligkeiten, und sonst in Erwegung vielen anderes procurandi boni et avertendi mali zu Zeit ihrer in letzterer Sedis Vacanz gehabter Landes-Regierung einige annehmliche zur gemeinen Ruhe und allerseitigen Vergnügen ad amicabilem compositionem et transactionem dienende Vorschläge, und Compositions-Puncta den Herren Landständen sowohl als der Hochlöbl. im Erzstifte eingeseßener Ritterschaft vorzuschlagen: auch allerseits ober- und niedererzstiftischen sowohl geistlich- als weltlichen Landständen durch Special-Rescripten gnädig zu erinnern, gestalten zu dem sonst von einem hochwürdigen regierenden Domkapitel ausgeschriebenen Landtag abzuschickende Deputatos, auch specialiter und expressim dahin zu bevollmächtigen, zumalen die vorgenommenen Transactions-Puncta delibrieren, schließen und concludiren zu können — besagte zum Landtage abgeordnete Deputati auch laut der sub Sede dieses Instrumenti beygefügten Vollmachten, wie in denselben zu lesen ist, darzu sowohl — als die Ritterschaftl. hohe Herren Deputati bevollmächtigt worden; und also nicht allein in appendice der abgelesenen Landtags-Proposition solcher regierend-domkapitulärischer Vortrag wiederholet, sondern auch durante Interregno viel- und mannigfältig darüber allerseits frey, ungehindert, bedächtlich, ungezwungen und ungedrungen mit reifer Erwägung vor gnädig ausgesetzter domkapitulärischer Mediations-Commission, wozu damaligen Herrn Domprobsten Hochwürden und Gnaden, Ihre ißt regierende Kurfürstliche Gnaden sich selbst als erster Mediations-Commissarius gebrauchen zu lassen, haben gefallen lassen wollen, deliberirt, auch nach so glorreich- und allgemeiner Reichs- und Special-Vaterlands Applaus erfolgter glücklichster Erhebung zur Erzbischöf- und Kurfürstlichen Würde des Hochwürdigsten Erzbischofes und Kurfürsten unsers allerseits gnädigsten Herrn Francisci Georgii unter Continuation der — und domkapitulärischer in der hohen Person seiner Hochwürden und Gnaden Herrn Domscholastern Freyherrn Johann Hugo Wolfgang von Kesselstatt in Zustand der beyden Hofräthe Theodori Ziegenweid und Nicolai Deel respective continuirter und ausgesetzter Mediations-Commission von Tag zu Tage fortgefahren und bey dersel-

bigen in der Kurfürstl. Residenz St. Petersburg dahier in Trier und sonst öfters gehaltenen Zusammenkünften, nach vielen pro et contra angeführten Begehren, Positionen und Instanzen, darauf aber erfolgten impartialischen Mediations-Erachten conveniirt, transgirt und vereinbart worden, wie folget, gestalten solches alles fest, ohne Ein- und Widerrede, tanquam Legem pragmaticam, utrinque obligatoriam zu observiren, von Ihrer Kaiserl. und katholischen Majestät sowohl, als Ihrer Kurfürstl. Gnaden zu dessen allerseitiger mehrerer Versicherung approbiren, bestätigen und confirmiren zu lassen, und zu diesem Ende beyde aller- und höchste Personen aller- und unterthänigst respective zu bitten.

Art. 1. Erstens er- und bekenneten löbliche geist- und weltliche ober- und niedererzstiftische Stände, die im trierschen Erzstifte und Kurfürstenthum eingeseffene Ritterschaft als des Reichs frey immediate, von Kaiserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich alleinig dependirend gleich den übrigen am Rhein, Franken und Schwaben für ist und inskünftig zu ewigen Tagen, dahero auch derselbige in allen Actibus, Negotiis und Instrumentis das Prädicatum Reichsfrey zu ertheilen anerbieten, mithin istbesagte Reichsritterschaft und ihre Bedienten, gleich der in Franken, Schwaben und am übrigen Rhein zu halten, zu ehren und zu tractiren, auch derselben alle und jede der immediaten Reichsritterschaft von Kaiserl. Majestät und Rechtswegen competirende Rechte und Privilegia in so weit, dergestalt und jedennoch eingestehend

Art. 2. daß zweytens active circa forum, Jurisdictionem, Dicasteria et actiones in judiciis instituentibus die Regula juris: *actor sequitur forum rei*: secundum jus commune Platz und Statt haben, folgendes einer vom Adel actor, in actionibus personalibus et realibus pro objecto bona civica et rusticana habentibus den trierschen Unterthanen tanquam reum conveniendum ignobilem jederzeit coram foro ordinario Electorali conveniiren soll.

Wann aber ein erzstiftischer Ignobilis den Ritter und Herrn von Adel conveniiren und in Rechten actioniren wollte, ist dergestalt verabredet und beschloffen worden, daß drey Subordinata trium Instantiarum Judicia Equestria angeordnet werden sollten, also, daß in ersterer die Administratio Justitiae, quoad causae instru-

tionem usque ad finalem submissionem, salvis sportulis, gratis bergestalt administrirt werden solle, daß im Falle causa inter partes conclusa transmissio actorum ad impartialis begehrt, solche jederzeit, und zwar sowohl in prima, als beyden ferneren Instantien gestattet, derjenige, so selbige begehrt, die Unkosten ante publicationem bezahlen, dann nach dem rückkommenden Spruch ohne darinn vornehmender Aenderung gesprochen, auch der in prima Instantia condemnatus in expensas, an nebst die Jura Cancellariae abzuführen gehalten seyn. Wann aber die Sentenz compensationem expensarum mit sich führte, die gegentheilige Parthey mediate der ausgelegten Sporteln, Jurium transmissionum et cancellariae zwar in allen Instantien zu refundiren, zu einigen weitem Prozeß und Dekreten-Geldern aber, soviel die erste Instanz betrifft, nicht gehalten, in beyden andern Instantiis jedoch die Justitia nicht gratis sondern vermittelst Erlegung der Jurium Decretorum et Sportularum (zu dem Ende die Taxordnung der neu zu verfassenden Gerichtsordnung zu jedermanns Wissenschaft beyzufügen ist) administrirt werden solle.

Art. 3. Weilen auch ratione connexitatis causarum leichtlich Mißhell- und Zwistigkeiten entstehen könnten, als ist auch deshalb verabredet worden, daß die causa connexa jederzeit nach den gemeinen Kaiserlichen Reichsrechten seu Intuitu Nobilium seu Ignobilium et civium tractirt, und bey jedem Richter ein- und ausgeführt werden solle.

Art. 4. Die Einrichtung der Equestrium Dicasteriorum aber belangend haben sich beyde hohe Parties in Nachfolgenden verglichen: daß prima Instantia im Ritterrathe dann zweyen aus den Trierisch Kurfürstl. gelehrten Råthen auszunehmen, die zweyte aus einen Ritterbüdigen Präsidenten auch zweyen Ritterbüdigen und zweyen aus den gedachten Kurfürstlichen Råthen zu ernennen; die dritte, und in casu emergenti, nämlich, wenn an die höchsten Reichs-Dicasteria ob summam non appellabilem (appellabilis solle seyn die gewöhnliche Reichs-Regesmäßige Summa ad 600 fl. rheinisch) nicht appellirt werden könnte oder wollte, Maß findende Revisions-Instanz ebenfalls in einem Praeside und dergleichen besagten vier Personen bestehen, die Ernennung aber derjenigen, so aus den Kurfürstl. Råthen zu diesen

dreyen Dicasteriis ausersehen werden, von Ihrer Kaiserl. und Königl. Kathol. Majestät geschehen solle. Dergestalt, daß secundum pluralitatem votorum gesprochen werden, ad evitandam pluralitatem aber der Präsidens kein Votum haben, und im Falle aequalium votorum die Transmissio Actorum nöthig erfolgen solle.

Art. 5. Im Falle in prima Instantia das Objectum litis nicht 75 fl. trierisch, und in secunda Instantia 100 fl. rheinisch beyderseits exclusis expensis et Interesse excedirte, solle extra casus denegatae et protractae Justitiae, auch insanabilium nullitatum kein fernerer Recursus genommen werden können. Im Falle aber protractae aut denegatae Justitiae, aut insanabilium nullitatum sollen Judices secundae Instantiae völlige Jurisdictionem haben, nicht allein Mandata de administranda cito, et sine remora, Justitia zu erlassen, sondern auch, wenn die also per Mandatum angerathene Justiz-Administration nach ein- oder zum höchsten andermal erlassenen Mandato nicht verfüget würde, causam tanquam ad ulteriorem Instantiam quovis modo devolutam zu sich zu ziehen, und zu avociren.

Art. 6. Soviel die Adlichen Colonos betrifft, sollen diejenigen, welche in den adelichen Praediis sitzen, und sonst dem Erzstifte Domicilio, Origine (es sey denn, daß sich des originarie ihnen zukommenden Bürger- und gemeinen Rechts begeben hätten) aut bonis unterworfen, und den sogenannten Ehe- sive Schirmgulden zur landschaftlichen Cassa abzuführen schuldig sind, privative bloß und alleinig der erzstiftischen Jurisdiction, diejenigen aber, welche in den freyadelichen Burgsitzen und Schlößern, Höfen, Häusern und adelichen Mühlen wohnen, und zur landschaftlichen Cassa den Ehe- sive Schirmgulden nicht contribuiren, noch bonis, Domicilio aut origine, cum limitatione ut supra dem Erzstifte sonst unterworfen, aut privative bloß und alleinig den Reichsritterschaftl. Dicasteriis subject und unterworfen seyn sollen. Alles dergestalt, wenn mehrbesagte der erzstiftischen Jurisdiction unterworfen Colonos vel per Contractum, vel aliter via juris die Reichsritterschaftl. Jurisdiction, und die dieser Untergebene, die erzstiftische Jurisdiction nicht prorogirt haben würden, gestalten selbigen die andere Jurisdiction zu prorogiren, und dem Foro ordinario zu renuntiiren, jederzeit erlaubt seyn solle.

Art. 7. Was die Erz- und Bischöfliche Jurisdiction und Gerichtbarkeit circa causas ecclesiasticas et personas ecclesiasticas conventas betrifft, erkennen allerseits Contrahenten und Paciscenten, das selbige Ihrer Ruhrs fürstl. Gnaden als Erzbischof und dero bestellten Hochlöbbl. Consistoriis alleinig zuständig seye. Immaßen denn auch jederzeit sothane Causae ecclesiasticae bey selbigen eingeführt, und die Personae ecclesiasticae reae coveniirt werden sollen.

Art. 8. Soviel aber puncto Jurisdictionis criminalis die Personas deren Reichsadelichen Colonorum, Famulorum, Ancillarum et similium angehet, sollen dieselbige in diese Personen nach Anweisung deren gemeinen Rechten, vel in loco delicti, vel domicilii, vel apprehensionis von demjenigen, welchem das Hochgericht und peinliche Gerichtbarkeit zustehet, geübet und exerciret werden, dergestalten dannoch, daß im Fall ein Mißthätiger sich in ein freyadliches Burghaus oder Schloß entfliehen thäte, derselbige daraus mit keiner Gewalt genommen, sondern allein mit Erlaubniß des Ritters, welche dieser, falls gegenwärtig ist, oder in dessen Abwesenheit dessen Kellner oder sonstiger Beamter, ohne fernere Rückfrag, geziemend ersuchter, zu ertheilen schuldig seyn solle, et vice versa, plena reciprocatione; wann an Ort und End, wo einem freyen Reichs vom Adel die peinliche Gerichtbarkeit competiren sollte, ein delictum criminale ausgeübet würde, auf vorherige, von den Herren Rittersn beehrte Erlaubniß von den Erzstiftischen Aemteren abgenommen, und zum Erzstiftisch- und respective Ritterschaftl. Hochgerichtszwang geführt werden, den Erzbischöflichen Hochgerichts-Richtern aber unbenommen seyn solle, auf Erzstiftischen Boden, außer den Burgfrieden, zu Ertappung des etwa entfliehen wollenden Mißthäters, sothane Burg, Haus oder Schloß umsetzen, und die Wege genau bewahren zu lassen.

Art. 9. Und weilien alle Rechtsprechung, ohne Execution derselbiger, umsonst, als ist ferner verabredet und beschlossen worden, daß diejenige Richtere, welche von Rechtswegen dieselbige zu erkennen befügt, selbige auch sowohl in Erzstiftisch- als Reichsritterschaftlichen Dicasteriis dergestalt dennoch erkennen sollen, daß solche Executions-Erkenntniß allezeit in pleno votantibus iis, quibus votandi Jus, begehrt und vorgenommen worden, auch

einmal erkannter, allein collegialiter und nicht etwa per praesidem aufgehoben und suspendirt werden könne.

Art. 10. Und womit die Executiones desto gesicherter und geschwinder zum Ende gebracht werden mögen, seynd hohe Contrahentes darinnen einig, gestalten Ihre Ruhrfürstl. Gnaden unterthänigst zu ersuchen, gleichwie Höchstdieselbe hiemit in tiefestem Respect unterthänigst ersucht und gebeten werden, an alle dero Aemter und Gerichter den General-Befehl dahin ergehen zu lassen, daß auf Requisition der Ritterschaft, oder ritterschaftlichen Dicasteriorum, und falls selbige es dienlich erachten, besagte Ruhrfürstl. Aemter und Gerichter ohne Anstand, Rückfrag oder Cognition der Sachen, die starke Hand biethen, und die Execution contra per ordinem equestrem, aut eorum dicasteria exequendos utriusque conditionis et qualitatis tam nobilis, quam ignobilis condemnatos befördern helfen sollen und mögen.

Art. 11. Dann womit die Erzstiftische Unterthanen aller gegen den Adel befugt hoffender Justiz destomehr zu versichern haben mögen, ist auch gültlich beschlossen worden, daß, wenn ein unadlicher reus in prima Instantia, folglich allein vor den Erzstiftischen Dicasteriis convenirt werden könnte, es dem reo convento auch frey seyn sollte, non obstanti electorali privilegio illimitato de non appellando, loco revisorii ad ultimam Instantiam zu den höchsten Reichsgerichtern gegen den freyen von Adel per viam appellationis in causis quoad summam der 600 fl. rheinisch appellabilibus, aut nullitatis insanabilis zu provociren, zu dem Ende hohe Paciscentes Ihre Ruhrfürstl. Gnaden unterthänigst bitten sollen, wie hiemit unterthänigst geschieht, in so weit dero allerhöchstem Privilegio in Gnaden nachzusehen.

Art. 12. Um nun durch vorgedachte Einrichtung die Justiz nicht zu hemmen, solle alsbald zur Sach geschritten werden, und diejenigen Acta, welche bey erzstiftischen Dicasteriis gepflogen worden, in demselbigen Stand, als wann coram Judiciis equestribus ventilirt worden, angenommen, und sofort instruirt, auch wann selbige wirklich in terminis sententiandi wären, auf Begehren deren Partheyen ad impartialem facultatem, aut impartialis Juris Consultos ohne ferneren Aufschub transmittirt werden sollen.

Art. 13. Nachdem unter anderen auch in hauptsächlichem Streit gewesen, ob und welche Coloni deren freien von Adel und Rittern den sogenannten Ehe- und Schirmgulden zur landschaftlichen Cassa zu zahlen schuldig seyn sollen, als ist zu völliger Austilligung dieses Zweifels zwischen den hohen Paciscenten verabredet, und beschloffen worden, daß diejenige reichsritterschaftliche Hofleute, welche der erztiftischer ordinari Jurisdiction, ex sui natura, citra fori renuntiationem unterworfen seynd, auch zur landschaftlichen Cassa, qua erztiftische Unterthanen jährlich den Ehe- oder Schirmgulden abzuführen schuldig, und verpflichtet, diejenige aber, so private den ritterschaftlichen Dicasteriis und Jurisdictioni untergeben, solchen abzuführen keineswegs gehalten seyn sollen.

Art. 14. Und womit auch circa questiones immedietatis, et landsassiatas, contributionis ad collectas quartae colonicae, und anderer im Streit, Prozeß und Mißel gezogener Posten alles richtig ausgemacht, aufgehoben seyn möge, als hat die Reichsritterschaft sich nach vielen gemachten Beschwernissen endlich resolvirt, und mit den Herren Landständen auf das a partibus in vim protocolli, respective angenommenes Mediations-Commissions-Arbitrium dahin verglichen und vereinbart, daß pro amore pacis, et componenda lite, et componendis litibus einz vor allemal zu Aufhebung aller landschaftlichen Prätenſion, wie selbige in Ansehen der vorhin gewesenen Prozeſſen gewesen, oder ex Connexitate Causae seyn können und mögen, besonders aber aller nahrungsgemeinen Nutzbarkeit, Pflug- und dergleichen Auflags-Prätenſionen ratione collectationis provincialis, wie es Namen haben kann, für jezo, und inskünftig der fuhrtrierischer Landschaft in Trier oder Koblenz, innerhalb eines halben Jahres Frist erlegen solle die Summa von 30000 Rthlrn., den Reichsthaler zu 54 trierischer Albus gerechnet, und falls sothane Summa innerhalb solchem Termin nicht abgeführt würde, alsdann bis zur Ablag die gewöhnliche Reichs-Interesse von der Reichsritterschaft zahlt werden sollen, als welche sich wegen ein, und anderes allen vor den höchsten Reichsgerichten deshalb erlassenden Mandatis sine clausula, et praeceptis de solvendo tanquam in Processu executivo, et Instrumento quarenti-giato unterwirft, zugleich auch deren Landständen Willführ überlasset, ob und wie lang diese gedachte 30000

Rthlr. gegenbesagtes Interesse stehen zu lassen gemeynet, oder nicht: und sollen demnächst die adelichen Güter inskünftig ad Cassam equestrem, sie seyen possidirt von einem Adlichen oder Unadlichen, hingegen vice versa die Bürgerlich- und Bauerngüter, sie seyen gleichfalls in Besiß eines Adelich- oder Unadelichen, ad Cassam provincialem des Erzstifts der Schätzung und landschaftlichen Lasten unterworfen seyn.

Art. 15. Und weilen etwa die Frag entstehen könnte, ob dies oder jenes Guth adelich oder bürgerlich seyn könnte, als ist auch communi placido partium beliebet worden, daß ad interim die wirkliche Possessio vel quasi, wie dieselbige immediate vor Anfang des legt im Erzstift vorgewesenen Peräquations- Wert gewesen, die Regu! und Norma seyn solle, gestalten, welches Gut damalen zur reichsritterschaftlichen Cassa steuer- und schatzbar gewesen, als freyadlich, von welchem aber zur erzstiftischer Cassa contribuirt worden, als Bürgerlich- oder Baurenguth, bis dahin in einem oder anderem das Contrarium erwiesen, in possessione gehalten werden solle, da alsdann das erwiesenes, freyadeliches Guth ad catastrum nobilium, das Bürgerlich- oder Baurenguth ad catastrum provinciale gezogen werden solle.

Art. 16. Womit aber die etwa über diese Frage, ob das Guth freyadlich oder nicht, entstehende Zwistigkeiten geschwind und rechtlich erörtert werden mögen, ist weiters verglichen worden, daß zu solchem End Judices compromissarii beiderseits ausgesetzt, und von jedem Theil aequali numero innerhalb Monats-Frist benennet, und gemeinschaftlich in Eid und Pflichten de Impartialitate und, so viel als möglich, Administranda Justitia, genommen werden sollen.

Art. 17. Und weilen das löbliche Corpus equestre seine Cassam völlig a cassa provinciali separirt und abgesondert haltet, als ist auch beyden Partheyen frey anheim gelassen worden, zu Kriegszeit entweder separirt, oder aber conjunctim, und in so weit gemeinschaftlich mit dem Feind und Kriegsvölkern, der Contributionen, Fouragen und sonsten etwa anmuthender Forderung halber zu tractiren, solle zu gemeinschaftlichen Tractaten keiner gezwungen werden können, da dann sowohl wegen des dem Feind oder Kriegsvölkern accordirenden Quanti,

oder auch da eine sogenannte Türkensteuer im heilig römischen Reich auszuschreiben beliebt würde, die Reichsritterschaft wegen der besitzend Bürgerlich, oder Bauren-güter zur Erzstiftischen Cassa, die unadelichen wegen der besitzender adelicher Güter zur ritterschaftlichen Cassa beytragen sollen, also daß, wann die Türkensteuer separirter auf die Erzstiftische Landschaft und der Reichsritterschaft ausgeschrieben würde, von jedem Theil sein ausgeschriebenes Quantum abgeführt werden solle.

Art. 18. Da auch an Seiten deren Herren Landständen vermerkt worden, daß nicht allein die Herren Ritter und von Adel, sondern auch die Unadliche, welche etwa muthungsweiß oder gratuito deren freyadlichen Häuser und Höf bewohnen, von allen Real- und Personal-gemeinen Lasten frey und exempt seyn wollen, als ist auch um dieselbe hierinn klaglos zu stellen verabredet und geschlossen worden, daß die Freyadeliche Häuser und Höf ihrer Freyheit und Immunität, völlig, sie werden besessen von Adlich, oder Unadlichen, wie übriger Reichsadel genießen und benutzen sollen, bergestalt, daß diese Immunitaet oder Real-Freyheit nicht auf die unadlicher Qualität vom Adel besitzend, und specialiter von Ihro Kurfürstl. Gnaden nicht befreyete Höf und Häuser extendirt werde, soviel aber die Conductores simplices, oder gratuito inhabitantes, welche in keinen Diensten des Reichsritters stehen, belanget, sollen selbige zwar extra vim majorem aller Einquartirung in freyadelichem Haus und Hof enthoben, hingegen die Personal-Lasten: als Wachten, Frohnen, Aufzug, Musterungen, Folg und dergleichen anderen, gleich ob er in keinem adelichen Hause wohnete, abzuführen und zu prästiren, und dann ferner schuldig und gehalten seyn sollen, weilen selbige inquilini keine natürliche Einquartirung leiden und ertragen, und dennoch erzstiftische Unterthanen verbleiben, auch die gemeine Stadt-Nutzbarkeit mitgenießen ex suis propriis, ohne den geringsten Abzug der schuldiger Mercedis, zu Beytrag und Anhandschaffung deren Utencilles und Service-Geldern gleich einem andern Bürger zu concurriren.

Art. 19. Der Wald-Nutzbarkeit halber, sowohl an Waid- und Ackerneßung als Behölzigung, ist auch dahin die gütliche Verabredung schließlich geschehen, daß

diejenige, den Reichsadlichen zugehörige Waldungen, welche von keinem Erzstiftischen Unterthanen sonst benüzt worden, auch aniso von selbigen nicht benüzt werden; wie auch vice versa, wann einige Ruhrfürstl. oder gemeine Waldungen wären, in welchen der ritterliche Colonus keine Nutzbarkeit genossen, darinnen auch keine künstlig ansuchen und präntiren, wo aber die Erzstift. Unterthanen deren adlichen, und die adeliche Coloni deren Ruhrfürstlich-Herrschaftlich- und gemeinen Waldungen Nutzbarkeiten theilhaftig gewesen wären und mitgenossen hätten, es dabey dergestalten belassen werden solle, daß der Colonus ein mehreres nicht an Behölzigung, Aeckerung und Viehetrist anzusuchen berechtigt seyn solle, als eines jeden Orts Herkommen und Observanz mit sich führt, also, daß, wann auch der adliche Hof etwa dismembriert und, anstatt eines, zwey oder mehrere Coloni auf die Hofsgüther vom Ritter angesetzt werden wollten, diese dannoch alle zusammen an solchen Nutzbarkeiten ein mehreres nicht, als der vorhin gewesener einziger Colonus participiren mögen, oder zu participiren berechtigt seyn sollen; dannoch mit diesem ausdrücklichem Beding, daß, in welchen Dertern die Gemeinde von denen also zu benützenden Waldungen Ihrer Ruhrfürstl. Gnaden Hof-Kenths-Kammer, oder sonst den Proprietariis einigen Canonem, Pensionem, Mercedem, Censum, aut Reditum annuum abzuführen schuldig ist, der adlicher Colonus sein Antheil pro rata mit abzutragen, dem billigen Herkommen gemäß, gehalten seyn solle.

Art. 20. Wenn ein aufm ritterschaftlichen Hof sitzender ritterlicher Hofmann einen Kramladen halten, oder sonstige Waaren der erzstiftischer Gemeinde verkaufen, auch etwa in der Gemeinde sein erlerntes Schusters-, Schneiders- oder anderes Handwerk treiben wollte, deshalb mit der Gemeind sich bescheidenlich abzufinden haben solle, solches aber nicht auf die Verkaufung seiner Weine und Früchten, auch nicht in so weit er Hofmann sein Handwerk allein zu Vortheil deren zum Hof gehörigen Personen, Karren, Wagen, Pferd und Viehe üben und treiben thäte, extendirt werden soll.

Art. 21. Der landschaftlicher Accise halber ist auch dahier verabredet worden, daß ein jeder Ritter allein

diejenige Quantität und Anzahl Weinen in den Städten accisefrey verzapfen lassen könne, welcherhalber er ein speciales Befreyungs-Privilegium, oder wie quocunque modo, et Juris titulo darzu berechtigt seye, aufzeigen könnte, im übrigen den Reichs von Adel (nicht aber den Hofleuten) in den freiadelichen Burgstücken, worin privat adeliche Stadt-Häuser, Höf und Mühlen, jedoch nicht zu verstehen, es könnten dann diese letzteren deshalb Specialia, oder quocunque legitimo modo, et justo titulo erworbene Privilegia aufweisen, auf dem Land, die Freiheit, die adeliche Crescenz zu verzapfen vorbehalten seyn solle.

Art. 22. Damit aber, ob Privilegia oder nicht vorhanden seyen, öffentlich kund werde, als verbindet sich die compaciscirende Reichsritterschaft, immediate nach Ratification dieses, ihre habende Privilegia ihrer Ruhrfürstl. Gnaden zu gnädigsten Händen, oder eines zu benennenden Commissarii in copiis authenticis und mit Vorzeig deren Originalien unterthänigst zu exhibiren, da aber super Intellectu privilegii, ejusque interpretatione ein Zweifel entstünde, die deshalbige Cognitio et Interpretatio Ihrer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu reserviren wäre, es seie dann, daß die zu producirende Reichsritterschaftliche Privilegia, nicht von Kaiserl. Majestät, sondern vom Erzbischofen und Ruhrfürsten zu Trier ertheilet worden wären, in welchem Fall die völlige Interpretatio von zeitlichen Erzbischofen und Ruhrfürsten genommen werden solle.

Art. 23. Womit auch sonst die Ritterschaft der löblichen Herren Landständen ihre Begierde zur Vereinigung mehreres an Tag legen möge, consentiren dieselbige gar gern, daß, falls einer von Adel, so kein Dummherr ist, einen Personatum, oder sonstiges Beneficium, welcher oder welches dem Simpel-Anschlag rechtmäßig einverleibet, und steuer- oder schatzbar besitzen sollte, er Ritter deshalben auch jederzeit zur landschaftlichen Cassa geistlicher Seite von sothanem Personatu oder Beneficio den gehörigen Beitrag thun und praestiren solle.

Art. 24. Dann nachdem ratione privilegii de retrahendo bona nobilium alienata hinc inde vielfältige Beschwernissen vorkommen, als ist auch in Gefolg der Mediations-Commission respective aufgegebenen Arbitrii

dahin die Vereinigung geschlossen worden, daß alle vor dem Jahr 1655 von den Unadlichen erworbenen Güter irretrahibel und uneinlößbar gehalten, welche aber nach dieser Zeit von Unadlichen erworben worden, dieselbige sollen alleinig intra triennium a die Denuntiationis computandum in Gefolg des Kaiserl. Privilegii dergestalt dennoch alleinig einlößbar, und dem retractui privilegiato nobilium subject seyn, daß, wann ein Possessor saecularis sich innerhalb zehn Jahr a die ratificationis dieser Transaction zum Reichsadel, und dem ritterschaftlichen Corpus qualificiren sollte, die Güther ihm alsdann ungestört, völlig und irretrahibel verbleiben sollen, hingegen auch eben- und gleichergestalt tam quoad terminum a quo, quam quoad terminum ad quem die vom Adel erworbene Bürgerlich- und Bauren- güter ab ignobilibus retrahirt, und alles in plena reciprocatione gehalten werden solle.

Art. 25. Weilen auch ratione pretii die Streitige Frag entstehen könnte, cujus temporis pretium in retractu nobilium privilegiato, et vice versa, a retrahente zu prästiren wäre, als ist gemeinsam abgeredet und beschloffen worden, daß der Retrahent dasjenige Pretium, welches der letztere Acquirent zahlt und prästirt hat, annebst auch die Meliorationes et expensas necessarias seu utiles von der letzterer Acquisition an, wie solche rechtlich erwiesen werden können, dem ultimo possessori abzuführen und zu erlegen gehalten seyn solle: sollte aber sich ergeben, daß die Acquisitions-Instrumenta verlohren wären, und durch rechtliche Wege nach all angewendeter Mühe sine dolo et fraude an Hand nit gebracht werden könnten, solchenfalls solle das justum pretium des einzulösenden Guths, wie solches tempore retractus per artis peritos impartialis taxirt werden würde, a retrahente erlegt werden, es seye denn, daß der Retrahent das in dem verlohrenen Instrumento ultimae acquisitionis einvermelbt gewesenes Pretium durch sonstige rechtliche Wege erweisen könnte, welchen Falls dieses allein cum meliorationibus ut supra zu widerlegen und zu erstatten wäre.

Art. 26. Letztens wird hiemit erklärt, daß unter dem Namen deren Adlichen alleinig in diesem Instrumento diejenige verstanden werden, welche in einem Cor-

pore immediati ordinis equestris wirklich immatriculirt seynd, oder ferner werden daselbst recipirt werden.

Art. 27. Diese vorbemelbte Articulen, Posten, und also verabredete Transactions-Puncta versprechen compaciscirende hohe Partes in allem ihrem Tenor, Clausulen und Wörter, stät, fest und unverbrüchlich zu halten und dawider im geringsten nicht zu contraveniiren, renuntiiren demnach et utrimque alle, den zwischen Partheyen an denen höchsten Reichsgerichtern zu Wien und Weßlar verfangen gewesenem Processen, halten selbige ausgelöscht und dergestalt aufgehoben, als wenn niemals einiger zwischen diesen hohen Partheyen gewesen, wohl verstanden, daß, wann etwa eine Stadt, Kloster, Kirch, Flecken, Dorf, Gemeinde oder Privat gegen die Reichsritterschaft in concreto, aut in abstracto aliunde entweder durch Zeugen, Instrumenta, Darthung unerdentlichen Possession, oder andere Modos probandi eine Praetension rechtlich erhärten würde, et vice versa, diese und dergleichen Praetensionen in Ihrer Kraft und Valor, wie vorhin verbleiben, und deshalb geschwinde Justiz utrimque verschafft werden solle; renuntiiren auch compaciscirende Partes allen und jeden exceptionibus, sive in Jure, sive in Facto gegründeten Beneficiis und Einreden, bekanntlich aber laesionis sive ultra dimidium, sive etiam enormissimae, erroris, doli, metus, persuasionis, coactionis, rei aliter gestae, quam scriptae, solemnum non adhibitorum; besonders auch nullitatis cujuscunque, et restitutionis in integrum ex quacunque causa sive juris, sive facti, sive agendo, sive excipiendo impetrandae, und allen anderen Einreden und rechtlichen Wohlthaten, wie sie immer Namen haben, oder von Menschen-Gedanken erdacht werden können; alles ohne Gefehrde und Arglist.

Art. 28. Ersuchen und bitten demnach compaciscirende Partes, Ihre Kuhrfrstl. Gnaden unterthänigst diesen composition- und transactionsgeschlossenen Tractat und Vergleich gnädigst zu ratificiren, zu bestätigen, zu approbiren, respective zu confirmiren, und in allen seinen Clausulen völlig gut zu heißen, fort durch dero höchste, kräftigste gnädigste Vermittelung und Interposition bey Ihrer Kaiserl. Majestät, als des heil. römischen Reichs allerseitigem, allerhöchstem Oberhaupt, die kaiserl. allerhöchste, allergnädigste

digste Approbation, Confirmation und Ratification gnädigst auszuwürfen geruhen wollen.

Also geschlossen Trier in St. Petersburg den 2. Juli 1729.

Theod. Ziegenweidt, Joh. Hugo Wolfgang
 Mediations-Commissarius. v. Kesselstadt,
 ruis. Thumscholaster zu Trier,
 (L. S.) Thum-Capitular, bevollmächtigter Mediations-
 Commissarius.

N. Deel, (L. S.)
 Mediations-Commissarius.
 (L. S.)

- (L. S.) L. B. v. Warsberg, Vermittler von Niederrheinisch. Ritterschaft habender Vollmacht.
- (L. S.) Freyherr v. Breidbach, Herr zu Buresheim, vor mich und in Kraft von Nieder- und Mittel-Rheinischer freyen Reichsritterschaft habender Vollmacht.
- (L. S.) Carl Anton Ernst, Edler Herr zu Elz. Ritterrath.
- (L. S.) Damian Lothar Joseph, Edler Herr zu Elz.
- (L. S.) J. H. de Wiltberg.
- (L. S.) F. A. v. Speckmann, Reichsritterschaftl. Syndicus.
- (L. S.) Laut habender Vollmacht Nicolaus Paccius, Abbas Sti. Maximini, cleri Superioris Deputatus.
- (L. S.) Laut habender Vollmacht, Modestus Mannheim, Abbas Sti. Mathiae, cleri Superioris Deputatus.
- (L. S.) Laut habender Vollmacht, F. Josephus Kapfenstein, Ab. Sayn. cleri inferioris Deputatus.
- (L. S.) Laut habender Vollmacht, Cornelius Gerardus Persmacher, Decanus Sti. Paulini, cleri superioris Deputatus.
- (L. S.) Laut habender Vollmacht, Valentinus Hagenner, Decanus Sti. Castoris Confluentiae, cleri inferioris Deputatus.

- (L. S.) Laut habender Vollmacht, Hug. Frid. Paccius, cleri inferioris Deputatus, et Decanus Sti. Clementis in Meyen.
- (L. S.) E. C. Kalbach, Superioris cleri und Landschaftlicher Syndicus.
- (L. S.) P. L. Riesen, Burgermeister zu Trier und Deputatus. Innhalt's Vollmacht.
- (L. S.) H. J. Ursinnus, Burgermeister zu Koblenz und Deputatus. Innhalt's habender Vollmacht.
- (L. S.) J. L. Polch, Proconsul et Condeputatus der Stadt Trier, laut Vollmacht.
- (L. S.) J. M. Boom, Deputatus der Stadt Koblenz, laut Vollmacht.
- (L. S.) L. E. Cornely, Deputirter der Stadt Trier, laut Vollmacht.
- (L. S.) J. M. Dorn, J. U. D. Condeputatus Directorii der Stadt Koblenz, Innhalt's Vollmacht.
- (L. S.) J. F. Rath, Condeputatus Directorii der Stadt Trier, laut Vollmacht.
- (L. S.) W. Pesgen, Deputatus Confluus. Nach Inhalt der Vollmacht.
- (L. S.) Henricus Winckelmann, qua Syndicus status saecularis.
- (L. S.) Philipp Brück, Deputatus Boppardiensis.
- (L. S.) Joannes Pino, Deputirter der Stadt Oberwesel.
- (L. S.) Joannes Reinery, Deputatus Zellensis, laut Vollmacht.
- (L. S.) Richardus Hammes, Deputirter der Stadt Cochem, Innhalt's Vollmacht.
- (L. S.) Antonius Stallhofen, Deputatus Montaburanus, laut Vollmacht.
- (L. S.) Joannes Jacob Knobdt, Deputatus der Stadt Limburg, Innhalt's habender Vollmacht.
- (L. S.) Hubertus Geller, Deputatus Berncastellanus, nach laut Vollmacht.

- (L. S.) Georgius Jacobus Mezen, Deputatus Wittliacensis, laut Vollmacht.
- (L. S.) Bertramus Sinn, Deputatus der Stadt Münstermayfeld.
- (L. S.) Joannes Emmericus Hansell, Deputatus Mayensis, laut habender Vollmacht.
- (L. S.) C. Demmerath, Deputatus Sarburgensis, laut habender Vollmacht.
- (L. S.) Wilhelm Hilt, Deputirter von Pfalzel, laut Vollmacht.

428. Trier den 17. Juni 1730.

Franz Georg (von Schönborn-Buchheim)
Erzbischof und Churfürst ic.

Da die seit wenigen Jahren erst aufgekommene Tracht der Regen=Lücher oder Failles *) dazu mißbraucht wird, auf öffentlichen Straßen und sogar in den Kirchen, unsittliche Absichten und Zwecke zu verdecken und zu erreichen, so wird deren fernere Tragung, aus erzbischöflicher und landesherrlicher Macht, bei 3 Goldg. Strafe, verboten.

429. Trier den 17. Juni 1730.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ic.

Um die Hauptursache der in der Stadt Trier und ihrer nächsten Umgebung obwaltenden Unsittlichkeit zu beseitigen, wird landesherrlich verordnet:

1. daß die Zender der Gemeinden zu Kirrenz, im Mahr, auf der Straßen, St. Paulin, zur Leywen, Paligen, St. Barbara, Löwen=Brücken und St. Mattheiß, mit Zuziehung der Gerichtsboten, in ihren Gemeinden,

*) Dieses Kleidungsstück der Frauenzimmer bestand in einem 5 bis 6 Ellen langen und halb so breiten Stück schwarzen, wollenen oder seidenen Zeuge, welches über Kopf und Schultern, diese und den übrigen Obertheil des Körpers verhüllend, getragen wurde.

jetzt und künftig allwöchentlich, Hausfuchungen machen und alles herrenlose und verdächtige Gesindel, welches sich über seinen ehrlichen Broderwerb nicht ausweisen kann, ermitteln und dem Schultheisen anzeigen sollen;

2. daß dieser dergleichen verdächtige und liederliche Personen sofort wegweisen, im Wiederertappingsfall aber an den Pranger stellen, oder dem Befinden nach an die Laster-Karre spannen resp., nach ausgeschworner Urthebe, des Landes verweisen lassen soll;

3. daß jede fernere Aufnahme und Duldung solchen Gesindels mit 6 Goldg. Strafe belegt werden soll;

4. daß jede, einer Hebamme vorkommende, Geburt eines unehelichen Kindes, von derselben, nebst dem von der Mutter zu erforschenden Namen ihres Schwängerers, bei 6 Goldg. oder Amtsentsetzungs-Strafe, dem Advocato fisci angezeigt, und daß endlich

5. jede unverheirathete schwangere Person diesen ihren Zustand, während seiner ersten 7 Monaten, offenbaren und ihrer Obrigkeit anzeigen muß, daß aber in dessen Ermanglung, und wenn die Niederkunft ohne Beistand einer Hebamme oder anderer ehrlicher Weiber geschieht, und die Frucht todt befunden wird, die ganze Strenge des Strafgesetzes gegen die Gebährerin eintreten soll.

430. Ehrenbreitstein den 5. September 1730.

Eurfürstlicher Hofrath.

Mit Bezugnahme auf die frühern, die Verhütung künftigen Holz mangels bezweckenden landesherrlichen Verordnungen, wird erneuernd und weiter bestimmt: daß das im Lande gewachsene Holz und die daraus producirtent Kohlen an keine ins oder ausländische Hütten- und Hammerwerke ohne landesherrliche Erlaubniß ferner verkauft werden dürfen; daß die Haltung des Geißen-Viehes nach Maßgabe der Waldordnung S. S. 38 und 52 beschränkt werden müsse; und daß die bereits am 3. October 1721 verordnete Anlegung von Eichen- und Buchen-Pflanzungen, so wie die gehörige Verzeichnung des Schlagholzes überall stattfinden müsse.

Bemerk. Die Anlegung von Eichen- und Buchen-Kämpen auf Forstgründen ist am 27. October 1731 wiederholt verordnet, sodann auch das Verbot der landesherrlich nicht concedirten Holz- und Kohlen-Berkaufe an Hütten-Werke, am 20. März 1734, und zwar bei Strafe der Confiskation des vorgeschossenen oder gezahlten Kaufpreises, erneuert worden.

431. Ehrenbreitstein den 4. November 1730.

Churfürstlicher Hofrath.

Das in den Gemeinde-Hecken (Schlagholz = Büschen) sich vorfindende Brandholz darf künftig ohne churfürstliche Spezial-Erlaubniß nicht mehr verkohlet werden; dasselbe soll vielmehr zum eignen Bedarf der Gemeinden verwendet werden, um die andern Hochwaldungen schonen und wieder in Stand bringen zu können.

432. Trier den 27. Dezember 1730.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 27. März c. a. erlassenen Patentes, wodurch die im Reiche stattfindenden Kriegswerbungen fremder, zum Theil reichsfeindlicher Mächte, desgleichen auch die Ausführung von Pferden und Munitions-Materialien aus dem Reichs-Gebiete verboten und deren Verhinderung befohlen wird.

Bemerk. Unterm 26. Juni 1731 ist die geschehene kaiserliche Rücknahme des obigen Verbotes ebenfalls landesherrlich verkündigt worden; desgleichen ist am 27. September 1733 ein, wegen der drohenden Kriegs-Gefahr erlassenes, gleichartiges kaiserl. Reichs-Ausfuhr-Verbot d. d. Wien den 15. ej. m. publicirt worden.

433. Trier den 9. Januar 1731.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Da fortdauernde Fruchtausfuhr die bereits obwaltende Theuerung vermehren, und endlich, bei dem schlechten

Stande der Wintersaat, einen Fruchtmangel herbeiführen würde, so wird, nach dem Beispiele der benachbarten Staaten, die Ausführung aller Arten Frucht, so wie das Brauntweimbrennen aus Früchten und auch das Bierbrauen mit Sommergerste, vor stattgefundenener diesjähriger Ausaat derselben, bei Confiskations- und andern Strafen, wovon der Denunciant $\frac{1}{3}$ erhalten soll, aufs Strengste verboten.

434. Trier den 28. Februar 1731.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Verhütung fernerer Zollbetrugationen mittelst der den Rhein und die Mosel herabgeführt werdenden Holz-Flossen wird Folgendes verordnet:

1. Die kleinen die Mosel herabkommenden Holz-Flossen, welche zur Bildung der Rhein abwärts geführt werdenden Flossen bestimmt sind, sollen, von den chftl. Zollbeamten zu Engers, oberhalb der Moselbrücke zu Coblenz, besichtigt, ihr genauer stückweiser Inhalt an ganzen Lannen- und Eichenbäumen, Mühlen-Achsen und Ruthen, Wagenschuß-, Pfeiff-, Klop- und Krumholz, gleich jenem an Lannen-Borden und Fassdauben ermittelt und in Zollanschlag gebracht werden, und müssen sie über diesen Vorgang, so wie über den Bestimmungsort dieser kleinen Flossen dem chftl. Zoll-Amte zu Hammerstein Nachricht geben.

2. Die Zollbeamten zu Boppard sollen, in Rücksicht der Rhein abwärts kommenden sogenannten Käuzchen und größeren Flossenstücke, ungeachtet der auf dem Rheine schwierigeren Aufzählung der einzelnen Hölzer, möglichst gleichmäßig wie vorstehend verfahren, besonders aber auf die von den Holzhändlern observanzwidrig vermehrt werdende Länge, Dicke und Breite des Stückholzes achten, und in solchem Fall anstatt 24 Haupt-Eichen-Stämmen, deren nur 18 Stück für ein Zollfuder anrechnen, auch von der geschehenen Verzollung solcher Holz-flossen, ins Besondere wenn sie zur Construction großer holländischer Flossen bestimmt sind, dem Zollamt zu Engers und jenem zu Hammerstein vertrauliche Mittheilung machen.

3. Letzteres soll diese von Boppard und Engers erhaltenen Anzeigen bei dem Zollanschlag der in seiner

Nähe zusammengesetzt werdenden großen, nach Holland fahrenden Holzflößen benutzen, und, wenn dadurch sich ergibt, daß

4. in einem oder andern Stück dolosé gehandelt worden ist, die Flößer oder Frachtgeber mit doppelter Erlegung der Zollgebühren und, dem Befinden nach, mit höherer Strafe belegen.

435. Trier den 7. April 1731.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Zur Verminderung der Prozeßkosten wird bestimmt, daß bei allen geistlichen und weltlichen Dikasterien, bei den Untergerichten und ebenfalls bei den Amtsverhören, wo die Rechtsstreitenden durch ordentliche Procuratoren vertreten werden, — denen es bei 1 Gldg. Strafe obliegt, im ersten Reproduktionstermine ihre Vollmacht zu den Akten zu liefern —, sollen die Partheien überhaupt nicht mehr ad audiendum; resp. zur Anhörung der Urtheilspublikation citirt, sondern die desfallsigen Termine, so wie die Sportelnbeträge den zur Sache bestellten Procuratoren angezeigt werden. Der Urtheilserheber muß den ganzen Betrag der Sporteln erlegen, vorbehaltlich seines, durch prompte Exekution zu handhabenden, Regresses gegen seine zur Erstattung eines Sportelnantheils schuldige Gegenparthei. Die Deservit-Rechnungen der Advokaten und Procuratoren müssen gehörig specificirt und, bei Zahlungsweligerungen der Partheien, gerichtlich taxirt und ermäßigt werden.

Bemerk. Unterm 18. April ej. a. sind aus obigem Grunde und zur fernern Verhütung von Meineiden, die bisher üblichen Leistungen der juramenta dandorum et respondentorum ganz abgeschafft, sodann am 20. August 1735, unter Bestätigung dieser Abschaffung, deklarirt worden, daß darunter die Eide calumniae et malitiae specialis nicht begriffen seien.

436. Trier den 10. April 1731.

Eurfürstlicher Hofrath.

Unter landesherrlicher Mißbilligung der seither von den Studirenden in der Stadt Trier verübten und von der Universität straflos gelassenen nächtlichen Excesse, — welche jüngst noch durch Ausbrechung der Fenstersteine und Einschlagung der Fenster an der Synagoge und an zweien Juden-Häusern, so wie durch Einwerfung von Fenstern, Aushebung von Hausthüren und Insultirungen der eurfürstlichen Schildwachen sich geäußert haben, und deren sofortige Bestrafung befohlen wird — werden, unter Erneuerung der frühern von der Universität und dem städtischen Magistrate gegen nächtliche Ruhestörungen erlassenen Verordnungen, noch weitere polizeiliche Vorschriften ertheilt, wodurch u. A. den Studenten und Handwerksburschen das Verlassen ihrer Wohnungen, im Winter nach 9 und im Sommer nach 10 Uhr Abends, und den Bürgern und Wirthen die Einlassung der später Heimkehrenden verboten, resp. die desfallige Anzeigung geboten wird, ferner auch den Soldaten und Bürgerwachen im Fall entstehenden Tumultes die Verhaftung und Ablieferung der Ruhestörer, selbst mit Anwendung der Waffengewalt, befohlen, und endlich festgesetzt wird, daß derjenige, welcher sich in einem Jahre dreimaliger Betheiligung an nächtlichen Unruhen schuldig macht, von der Universität relegirt, resp. von allen Zunftrechten abgewiesen werden soll.

437. Trier den 22. April 1731.

Eurfürstlicher Hofrath.

Zur ferneren Verhütung der Desertionen von den eurfürstl. Truppen und ihrer Beförderungen wird Folgendes verordnet:

1. Die Unterthanen dürfen keinem Soldaten Geld, Waaren oder Viktualien, bei Strafe des Verlustes des Dargeliehenen, borgen.

2. Das Vermögen eines Deserteurs soll confiscirt und zur Anwerbung eines neuen Mannes verwendet werden.

3. Jede einen Deserteur begleitende, oder ihm nachfolgende Weibsperson soll ihr Haab und Gut verlieren, auch im Erstfalle nicht mehr geduldet, sondern im Betretungsfall verhaftet und des Landes verwiesen werden.

4. Für die Verhaftung und Ablieferung eines Deserteurs, wozu die Lokalbehörden prompte Hülfe leisten müssen, soll, nebst Erstattung der Kosten, eine Belohnung von 8 Reichth. gewährt werden.

5. Die durch einen Unterthan geschehende Fluchtsbeförderung, oder vernachlässigte Verhaftung eines Deserteurs soll an demselben durch Stellung eines andern Mannes und, dem Befinden nach, am Leibe und Leben bestraft werden.

6. Der Ankauf von Montirungs- oder Armaturstücken von einem Deserteure ist bei Strafe von 50 Rthlr. verboten.

7. Das Uebersetzen von Soldaten über Flüsse, ohne Produktion eines schriftlichen Consenses, ist den Fährleuten bei Verlust ihrer Haabe und Güter untersagt.

8. Den zur Auffuchung von Deserteurs abgeschickten Commandos soll von den Lokalbehörden, auf die ihnen producirten Requisitionalschreiben, auch ohne speziellen Regierungsbefehl, prompte Beförderung gewährt werden.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist mit dem Zusatze: daß diejenigen Städte, Flecken, Dörfer und Gemeinden, welche Deserteurs unverhaftet oder auch unangezeigt durchziehen lassen, mit 50 Goldg. bestraft werden sollen —, unterm 19. Mai und 19. November 1733, am 21. Mai 1743, 15. Februar 1753 und 6. März 1755 erneuert worden.

Durch ein General-Rescript an die Beamten, vom 21. September 1775, ist landesherrlich ein für allemal bis auf weitere Verordnung befohlen worden, daß mit der wirklichen Confiskation des Vermögens der Deserteure nicht vorgeschritten, sondern daß deren Güter lediglich mit Arrest belegt werden sollen.

438. Trier den 19. Mai 1731.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdemahlen das rasß und wüthende Viehe sich hin und wieder dem zuverlässigen Bericht nach zu mehren fortfahret, und wo hierinnen in Zeiten keine zulängliche Verordnung gesüget wird, zu beförchten ist, daß nicht allein das Viehe, sondern auch Menschen zu ohnwiederbringlichen Unheyl in Raserey gerathen und wüthend werden mögen; als wird allen und jeden Unterthanen hiemit schärfßist und bei ohnaußbleiblicher schwärer Straff anbefohlen, gestalten in nachgesetzten Punkten den schuldigen Gehorsamb und Nachfolg unterthänigst zu leisten.

Erstens soll ein jeder, dem etwa ein Viehe von einem auch nur muthmaßlich rasenden Thier angebissen worden, ein solches bey der Obrigkeit oder dem Zender des Drths ohnverweilt angeben,

Forth zweytens, da das beißendes Thier für rasend gehalten würde, das gebissenes alsobald erschossen und ohnabgedecker in eine zum wenigsten vier Schuhe tieffe Kaul eingeworffen und gänglich überdeckt;

Solte aber drittens das beißendes Thier etwa in guter Muthmassung für ohnwüthend angesehen werden, solle dannoch das gebissenes Thier mit Ketten in einem sicheren Drth angefesselt, und zum wenigsten 14 Tag daselbst einbehalten werden, bis man allerdings versichert, daß selbiges mit keinem Giffit inficiret seye.

Viertens, da sich in einem Drth ein rasendes Thier außert, solle die Gemeinde solches, in so weit möglich mit Gewehr verfolgen und zu tödten trachten, forth getödtet, wie oben erinnert, in die Erde verscharren lassen.

Fünfftens all Viehe, welches durch Kranktheit abgänglich wird, solle allein von dem Wasen-Meister abgedeckt und in die von den Eigenthumberen des Viehes einzurichtende 4 Schuhe tieffe Kaul von selbigem eingelegt und zulänglich überdeckt werden.

Kein ander aber solle sechstens unter Straf 10 Goldgulden sich gelüsten lassen ein verrecktes und aus Kranktheit abgegangenes Viehe durch sich oder die seinige abzudecken noch heimlich zu verschleiffen, weniger aber in Wasser oder Brunnen einzuwerffen.

Wohl aber solle jeder siebentes schuldig und gehalten seyn, das verrecktes Viehe in der ersten Stund darnacher dem Wasen-Meister anzuzeigen, womit dieser also ohnaußgestellt zur Abdeck- und Einscharrung fortgehen möge.

Womit auch achtens derselb seiner Belohnung halber versichert seye, als wird ferner verordnet, daß derselb für die Einscharrung eines ohnabgedeckten grossen Viehes einen halben Rthlr., kleinen Viehes 12 Alb., für die Abdeckung aber und demnechst folgender Einleg in die Erd und Zudeckung sein gewöhnliches Quantum von dem Eigenthumbern, nemlich vermög seines vorgezeigten Patents, in dem Stättlein Pfalzel 20 Alb., in der Pfleg Leywen 24 Alb., in der Pfleg Schweich 30 Alb., Waltrach 36 Alb., und in der Pfleg Conz 27 Alb., sodan in denen Dorfschafften des Ampts Welschbillig 36 Alb. empfangen, und solchenfalls hingegen den Unterthanen die Hauth verbleiben, da aber der Unterthan die Hauth dem Wasen-Meistern überlassen wolte, er alsdann die Ankündigungsgebühr per 12 Alb. zahlen und sich sofort mit der Hauth begnügen lassen solle. Alles-dergestalt danner, daß, wann etwa jemand sein nicht infectiertes Viehe selbstem getödtet haben würde, demselbigen solches abzudecken und vor aller Infection mit gehöriger Eingrabung in die tieffe Erde zu versorgen, und zu verhüten ohnbenommen seyn solle.

Solte nun jemand diesen Verordnungen widerseßlich nicht nachkommen, wäre solches ohne Anstand von dem Zenderen dem Amts-Verwalteren, von diesem aber der chrstl. Regierung gehorsambst anzuzeigen, gestalten gegen die Contravenienten in Schärffe zu verfahren, und mit Andicirung harter Straff zum schuldigen Gehorsamb zu bringen.

439. Ehrenbreitstein den 22. Juni 1731.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Aus gesundheits-polizeilichen Gründen, wird sämtlichen im Erzstifte wohnenden Metzgern das, mit dem Munde oder auch mit Blasebälgen, geschehende Aufblähen des geschlachteten Viehes, bei 10 Goldgd. Strafe, verboten.

Bemerk. Am 1. October 1771 ist die strengere Beachtung des obigen Verbotes mit dem Zusaze befoh-

len worden, daß sämtlichen Meßgern auch das gewöhnliche Zierrath=Schneiden in das ausgeschlachtete Fleisch, bei gleicher Geldbuße und bei Strafe der Confiskation des Fleisches, untersagt werden soll.

440. Ehrenbreitstein den 17. Juli 1731.

Churfürstlicher Hofrath.

Wegen obwaltender Fruchttheurung wird es sämtlichen Müllern verboten, bis auf weitere Verordnung, den Mahllohn der Früchte in Natura abzuhalten; anstatt des Molters soll denselben von jedem Malter Korn ein Reichs=ort oder $13\frac{1}{2}$ Mb., gegen Ablieferung des verhältnißmäßigen Gewichtes an Mehl, vergütet werden.

Bemerk. Aus gleichen Gründen wie vorstehend ist die obige Bestimmung am 20. Octbr. 1739 und am 15. Novbr. 1740 (conf. Nr. 486. d. S.) wiederholt, sodann auch am 27. Octbr. 1770 mit dem Zusätze erneuert worden, daß die Müller bei fernern Entgegenhandlungen mit 10 Goldglb. Strafe belegt, außerdem aber gerichtlich angehalten werden sollen, die durch ihre seitherigen wucherlichen Natural=Molters=Abzüge benachtheiligten Unterthanen zu entschädigen.

441. Cärlisch den 2. October 1731.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst etc.

Thun kund und fügen Allen und Jeden insgemein hiemit zu wissen, demnach Unsere Herren Vorfahren am Erz=Stift zwar vor und nach verschiedene, und noch vor einigen Jahren unterm 16. August 1727 gewisse Verordnungen in Truck ergehen lassen (Nr. 210 u. 411 d. S.), dardurch denen, bei Reich= und Sammlung des Zehentens eingeschlichenen und zu großer Gewissens=Beschwerung, auch Bervortheilung des Neben=Menschens, mit Hindansetz= und Ueberschreitung göttlich= und beschriebener gemeiner Rechten, ausübenden vielen Mißbräuchen, Verschlägen und Gefährden, auf alle thunliche Weiß zu steuern und vorzukommen; dessen ungeachtet dennoch von sambtlichen Decimatoren wahrgenommen, mithin Rahmens derenselben von sambtlichen ober= und nieder=erzstiftischen geistlichen landschafftlichen Directoren die unterthänigste

Vorstellung geschehen, darmit biß hiehin solch heylsame Absichten und gerechteste Meynungen biß dato noch nicht völlig erreicht worden, und die angehoffte Verbesserungen erfolget zu seyn, fort des Endts ihre vorhin mehrmahlen eingewendete Klagen und Beschwerden gehorsambst wiederhohlet, und unterthänigste Ansuchung gethan haben, auff daß mit Erweiterung obgedachter, 1727 erlassener, eine neue Zehend=Ordnung im Truck= und Rassen, wie auch wegen der Novalien verfasst, zu eines jeden Verhaltung in Truck gebracht, und im ganzen Land behörend verkündiget werde, so haben Wir solchem demüthigstem Begehren gnädigst zu willfahren umb so weniger Anstand genommen, je mehr Wir hierinnen einem jeden, was ihme rechtlich zugehört, und in göttlichen sowohl als beschriebenen geistlichen Rechten angewiesen ist, williglich angedeyen lassen, und die Uebertreter, ihrem Verbrechen nach, angesehen wissen wollen. Dahero Unser ernstlicher Will, Meynung und Befehl ist, bey Vermeidung willkührlichen schweren Straffen und anderen Poenen, welche Wir Uns nach eigener Mässigung gegen die Mißhandlere vorbehalten, daß

1. obgedachte Anno 1727 den 16. August erlassene Zehend=Ordnung, zu gegenwärtiger, gleichwie zu derselben die Anno 1652 ertheilte, zum Fundament gelegt werden, mithin denenselben zufolge

2. ein jeder Zehendpflichtiger von seinen zehentbaren Früchten und Gewächß allenthalben den in Rechten schuldigen Zehenten, nemblichen den zehenten Theil getreulich ohne Abzug und Betrug reichen und geben, es seye dan

3. an ein oder anderem Orth in rechtlicher Observeanz und wohl hergebracht, daß an Platz des Zehenten der siebente oder darüber der eilffte fünffzehent= mehrerer oder weniger Theil gereicht werde, welchenfalls es

4. darmit, wie mit dem ordentlichen Zehenten hiebevorn §. 2. gehalten, und der schuldige Theil aufrichtig geben werden, fort des Endts, so viel den truckenen Zehenten

5. betrifft, das Korn, Weizen, Gerst, Haber, und berley Früchten in ganz gleiche Garben gebunden, und wan schon auff das letzte, oder auch sonsten die jedes Orths Herkommen nach zu verzeihen pflegende Zahl deren Garben nicht übrig oder vorhanden wäre, von denen

selben gleichwohl (es seye viel oder wenig) der gebührende Theil erstattet werden, da aber

6. einer mehr dan ein Feld hätte, und auff einem Feld 3, 4, 5. oder mehrere Garben ohnverzehndet verbleiben, alsdan von einem Acker auff den anderen fort gezehlet, die ohnverzehnt gebliebene Garben auff den andern Acker auffgerechnet, und also die Zehent-Gebühr in rechtem Theil gegeben werden solle.

7. Seynd die Zehentheber nicht schuldig, diejenige Garben zu nehmen, welche ihnen vorgelegt werden, sondern die, so beiderseiths für Recht und anderen Garben gleich zu seyn befunden werden; fals nun

8. Regenwetter einfallet, und die Hauffen geschlossen, oder sonst dem Gebrauch nach, die Früchten im Feld auffgefastet werden, so sollen die Hüth denen Garben gleich gemacht, und mit verzehnet, dabey dem Zehentheber frey gelassen werden, diese oder eine andere mittel-mässige Garb zu nehmen.

9. Niemand soll zur Erndtzeit Frucht weder mit Garben, Bürden, Lächeren, oder in andere Weeg bey Nacht, Nebel, des Morgens ehe es Tag ist, oder Abends, wan es anfangt dunkel zu werden, aus dem Feld führen oder tragen, sondern solches bey hellem Tag und ohnverdächtiger Weiß, wan zuvor der schuldiger Zehend entrichtet ist, geschehen, zu welchem End dan sowohl des Morgens frühe, als am Abend ein Zeichen mit der gemeinen Glocken gegeben werden solle, womit sich jedermann darnach desto besser richten könne: desgleichen dan auch

10. die sogenannte Böck oder Abends-Böck gänzlich abgestellt und verboten, denen Schnitteren auch nicht erlaubt seyn solle, Abends von dem geschnittenen Getraid oder Garben etwas auff Abschlag ihres Schnitter-Lohns heimzutragen.

11. Wan im Flor-Land oder Felderen, woraus, wan mit Früchten besaamet gewesen, allezeit der schuldiger Zehend abgestattet worden, viele Erbsen, Kabsaamen, Kappes und ander Gewächs gepflanzet, und die Stücker eingezäunet werden, so sollen diejenige, so innerhalb denen letzteren 30 Jahren dergleichen neue Gärten gemacht und eingezäunet, sich mit denen Zehend-Herren einmahl, oder in alle Weeg über das zweyte Jahr, was es sonst gemeinem Land nach, an Früchten tragen könne, des Zehends halber vergleichen.

12. Wan in dem besäheten Flor-Land zwischen Korn oder derley ohndisputirlich zehentbaren Früchten, an Platz derselben, Felder mit Kappes, teutsch und welschen Bohnen, Murren, Rüben, Grund-Bieren gepflanzt werden, wodurch denen Zehent-Herren ein merklich und grosser Abbruch geschicht, alsdan soll aus dergleichen Feldern und Gewächs der Zehente, gleich wie aus denen darneben stehenden Stückeren und Früchten, worzwischen dieselbe gelegen, gehoben und verabfolget werden: wo aber

13. solche Früchten, als Rüben, Muren und Kappes, auch Erbsen und Heyden-Korn in Braach-Land, so gegen den Herbst mit Winter- oder hernach mit Sommer-Frucht besähet wird, oder in Stoppelen, wo selbig Jahr kurz zuvor das Korn und andere Frucht gestanden hat, gepflanzt werden, da soll es mit deren Verzehrung bei dem Herkommen sein unstrittiges Bewenden haben; wie dann auch

14. so viel die ins Feld pflanzende Obsbäum und darvon scheinende Aepffel, Bieren, Nüss und derley Früchten betrifft, es ebenmässig bei der alter Observanz vor das Gegenwärtige hiermit belassen, vors Zukünftige aber gnädigst verordnet wird, daß, wo dergleichen Obsbäum in solcher Menge ferner gepflanzt werden, daß dem Zehentherren ein merklicher Schaden zuwachsen thut, man deshalb, wie ad §. 11. wegen deren Gärten statuirt, mit denenselben sich abzufinden haben solle.

15. Sollen die Früchten nicht vor der Zeit, oder da sie noch grün seynd, abgeschnitten, und mit Bürden zum merklichen Abbruch und Verschmäherung des Zehntens hinweg getragen werden; es seye dann daß es einem armen Mann an Brod oder Stroh, ehe die völlige Zehrung vorgehet, gebrechen thäte, welchen Fals auff deren des Orths Vorsteheren beschehene Anzeig von diesen denen Schützen aufgegeben werden solle, daß dem Zehent-Herren gegen das hindangenommene unzeitige Getrây ein Proportionirliches guth gethan werde.

16. In die Feldere oder zehentbare Wiesen, ehe und bevor der Zehent darauß abgeführt wird, solle das Viehe zur Weyd oder sonst nicht eingetrieben: hingegen aber auch von der Zehent-Herrschaft oder Beständeren, deren Zehenden, durch einschlagendes gnugsames Gesind, in Zeithen beobachtet und der Unterthan mit seinem Viehe von der Weyd nicht allzulang abgehalten werden.

17. Sollen die ohnnötige überflüssige durch besaamte Aecker und Wiesen gemachte Weeg abgestellt, hingegen mit denen sogenannten Sommer- und Noth-Weegen also gehalten werden, daß diese nicht länger, als es die Noth erfordert, gebraucht, und sobald die Früchten und das Gras aus denen Feldern und Wiesen ausgeführt ist, zugemacht werden.

18. Thun Wir bei Höck- und Bestehung des Zehntens die Monopolia und Argliste, Zusammen-Verbindungen und gefährliche Ab- und Aushaltung deren Fremden, welchen auch sogar Scheur und Fuhr vor billige Zahlung manchemal versagt worden, nicht nur hiermit unter unnachlässiger scharpffer Straff verbiethen, sondern anbey dergleichen vorsezlich ex practice Höck- und Pachtungen, wan selbige auch schon erst hernach entdeckt werden, da die Zehentbeständere deren geständig, oder beym ordentlichen Richter zu überführen wären, vor unwehrt und unkräftig erklären, und denen Zehent-Herren solchen Fals frey stellen, anderwerte neue Höck- und Verpachtungen vorzunehmen.

Anlangend den Zehenten im Rassen.

19. Gleich wie der Zehent im Trucken, also soll derselbe unter gleichmäßige Straff im Rassen, mithin zur Herbstzeit der Wein-Zehent aufrecht, und redlich ohne Betrug bey gleicher Straff von männiglichen gereicht werden.

20. Soll niemand zur ungebührlicher Zeit, er hätte dan von denen Zehent-Herren conjunctim mit der Gemeind-Vorsteheren Erlaubnuß kündlich erlangt, seine Trauben heim oder anderwärts führen, tragen oder verschleppen lassen, sondern manniglich

21. den jeden Orths hergebrachten Zehenten entrichten, und solches, so viel thunlich, eben von demselben Orth und Weingarten, da der Traub gewachsen, in Rotten sowohl als Weissen; und nachdeme

22. nicht ohne grossen Nachtheil deren Decimatoren der üble Gebrauch eingeschlichen, daß entweder gleich vor, oder von Anfang der Wein-Last durch den ganzen Weinberg die beste Trauben ausgelesen werden, umb daraus sich frühzeitig einen Herbst-Trund anzuschaffen, von solchen Trauben aber denen Zehent-Herren die Gebühr nicht entrichtet wird, als soll dergleichen, wo solches noch nicht

geschehen, von nun an völlig abgeschafft werden, und solche Vorlasen unter arbitrari Straff verboten seyn; fort

23. In der Haupt-Laaß, so viel möglich, folgende Ordnung gehalten werden, daß, wo von Alters ein anderes nicht hergebracht, die Weingarts-Marcken nach Proportion der Größe oder Kleine, in 3, 4 mehr oder weniger so genante Bänd oder Pflegen von denen Orths-Vorsteheren vertheilet und aufgestochen, demnächst denen Decimatoren darab Nachricht gegeben; und

24. Auß einem Band in den anderen in so lang nicht überlesen werden solle, biß solcher mit Vorwissen, deren Zehentheberer auffgethan, erlaubt, und darzu das gewöhnliche Zeichen gegeben worden.

25. Weilen bey der Laaß und Einbringung deren Trauben verschiedene Geschirr, deren einige grösser dan die andere seynd, gebraucht, und zu Liefferung des Zehentens manchmal die kleinste Gefäß genommen, öffters auch in etlichen die Trauben zu Most eingestossen, in anderen aber der Zehent von den schlechtesten Trauben, und auch diese nur obenhin nicht ohne Betrug eingebracht, mithin dardurch denen Decimatoren grosse Schaden verursacht werden; als wird zu dessen alles Hintertreibung zum

26. hiemit erlaubt, daß, wo dergleichen sich außseren oder verspüret werden solte, die Zehenthebere die Wahl unter denen Geschirren nehmen mögen, wie solches auch an einigen Orthen allschon wohl eingeführt worden.

27. Sollen die Zehent-Herren je- und allemahl, besonders aber bey unbeständiger oder gefährlicher Witterung so viel Zehent-Träger anschaffen, damit die Zehent-Reichere nicht auffgehalten werden.

28. Ist denen Zehent-Herren die Sazung der Trauben-Laaß so frühezeitig anzukündigen, womit selbige Zeit und Gelegenheit gnug haben mögen, das Nöthige hierbei durch abschickende Auffsehene oder Zehent-Träger besorgen zu können.

Von dem Noval-Zehenten.

29. Gleich wie nun auch deren Neubrüchen halber zu Latein Novalien, sich öftters Mißfellen erheben, also ordnen und verfügen Wir von sothanen Neubrüchen und deren Zehenten Folgendes, und zwar

30. erklären Wir, daß nicht ein jeder Drth sogleich für ein Noval oder Neubruch zu halten, wan in mehreren Jahren nicht besaamet gewesen, oder auch da eine Wieß zum Acker, oder Gemüß-Garten zum Weinberg gerichtet werden, inmassen bey dergleichen Fällen demjenigen der Zehent entrichtet werden solle, deme vor sothaner Veränderung derselbe davon gereicht worden, sondern

31. ein Neubruch und Novale ist eigentlich ein von neuem umbgerissenes und zum Bau bequem gemachtes Acker-Feld oder Stück Land, davon man von Menschen Gedenden her nicht sagen kan, noch anderwertliche Urkunden obhanden seynd, daß es sonsten jemahls wäre gebauet gewesen, wie dan darzu und daß es darfür zu halten seye,

32. folgende drey Stück nothwendig erfordert werden: 1. daß solcher Acker neulich und das erstemahl gebauet worden, und 2. man keine Nachricht habe, daß er zu vorigen Zeithen ichtwas besäet oder gebauet seye, auch 3. die Kirch hiervon entweder gar keinen oder geringen Nutzen gezogen habe; welcher also beschaffener Acker sodan, zum

33. so viel den darauß zu hoffenden Zehenten betrifft, nicht nur das erste Jahr, sondern stets hin ein Neubruch bleibt, und dafür in Zukunft zu halten ist.

34. Nachdemahlen nun den geistlichen Rechten nach des Drths Pastoren oder Curato der Noval-Zehent zugehört, so lassen Wir es auch dabey billig bewenden; dergestalten daß

35. wan ein anderer, ob gleichwohlen selbigem der sonsten vorhin gewöhnliche Zehente zustünde, den Noval-Zehenten begehren und nachsuchen wolte, derselbe sein hierzu habendes Recht oder sonderbahres Privilegium vor- und zu erweisen gehalten seyn solle.

36. Wan ein Stifft- oder regulirte Ordens-Kirch mit des Drths Pfarr-Herrn deren Novalien halber in

Streit gerathet, hat dieser in seinem Pfarren-District für jener hierzu in so lang den rechtlichen Beyfall oder Präsumption, biß ersterer Theil seine darzu habende besondere Befügnuß in rechtliche Weeg beygebracht hat, würde aber

37. ein Stifft oder Closter erweisen, daß die Pfarr, in deren Bezirk der Noval entstehet, dem Stifft oder Closter völlig einverleibt und incorporirt, mithin der Pastor weiters nicht, als ein Vicarius perpetuus anzusehen seye, auch demselben von dem Stifft oder Closter seine portio congrua gereicht würde, solchen Falls werden dem Stifft und Closter die Noval-Zehenden billig gereicht und gelassen.

Schließlichen befehlen Wir auch gnädigst, daß diese Unsere Verordnung nicht nur jezo, sondern alle Jahr, ehe der Erndt und Herbst angehet, bey versambleten Gemeinden öffentlich ab- und deutlich vorgelesen werden solle, deme Unsere Beambte, Gerichten, Unterthanen und Zehentpflichtige auch also getreulich nachzukommen und, bey Vermeidung unnachlässiger scharpffer Strass, darüber fest zu halten wissen werden.

442: Ehrenbreitstein den 26. November 1731.

Ehurfürstlicher Hofrath.

Publikation eines kaiserlichen zu Wien am 16. August c. a. erlassenen Reichs-Edictes, Behuß der Abschaffung der bei den Handwerks-Zünften eingeschlichenen Mißbräuche.

Bemerk. Durch eine churfürstl. Verordnung vom 18. September 1764 ist die genaueste Befolgung des obigen Reichs-Edictes den sämtlichen erztiftischen Zünften befohlen, sodann auch unterm 26. Mai 1772 das Reichs-Edict vom 23. April ej. a. publicirt worden, wodurch dem oben Bezeichneten inhärrirt wird, und noch mehrere bestehende Handwerks-Mißbräuche abgeschafft und verboten werden.

443. Trier den 13. Januar 1732.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Bei der in den benachbarten französischen Provinzen unter den Pferden und dem Hornvieh, in Form einer Zungensäulniß, herrschenden Seuche, werden, für den Fall ihrer Verbreitung im Erzstifte, desfallige Heil- und Präservativ-Mittel verkündet, und wird zugleich die Einführung von Pferden und Vieh aus den Krankheits verdächtigen Orten, bei schwerer willkürlicher Strafe, verboten.

Bemerk. Unterm 15. ej. m. ist auf die vorstehend verbotene Einführung von Pferden und Hornvieh die Confiskations-Strafe gesetzt, und sind auch Gesundheits-Certifikate für das in ausländischen nicht inficirten Orten gekaufte, und ins Land geführt werdende Vieh vorgeschrieben worden.

Bei einer im Obererzstifte auf gleiche Weise sich äußernden Viehseuche, sind sub dato Trier den 29. November 1735 neuerdings verschiedene Präservativ- und Heilmittel so wie Ausdünstung des kranken Viehes bezweckende Verhaltensregeln publicirt, und besonders die sofortige Trennung des erkrankenden Viehes von dem noch Gesunden befohlen worden. Unterm 26. October 1745 sind die am 9. September 1719 (Nr. 364 d. S.) erlassenen Bestimmungen wegen der Maßregeln gegen die Viehseuche wörtlich wiederholt worden.

444. Trier den 26. Januar 1732.

Franz Georg, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Thun kund, und jedermänniglich hiemit zu wissen, nachdem die Erfahrung geben thut, daß die sogenannte Gant- oder Concurß-Prozessen insgemein in solche Weitläufigkeit, Verwirr- und Unordnung gerathen, daß selbige zum höchsten Nachtheil deren darunter mit interessirten Persohnen öfters entweder gar nicht ausgemacht, oder doch wenigstens gar langsam und kostspielig zum

End gebracht werden; Wir aber von Anfang Unserer angetretener Regierung dahin alle Gedanken sorgfältig schon gewendet, womit in Unseren Churfürstlichen Landen die Gott gefällige Gerechtigkeit auff das möglichste befördert, alle schädliche Weitherungen abgeschnitten, fort Jedermann zu seinem Rechten auff das kürzeste verholffen werden möge; als haben Wir nicht allein für eine sehr dienliche, sondern ohnumgängliche nöthige Sach zu seyn er-messen, obermeltem Unwesen, so viel möglich, vorzubiegen, und des Ends diese besondere Verordnung ver-fassen und in öffentlichen Truck verkünden zu lassen; wor-nach ein jeder, besonders aber die Richter und Gerichten in solch Concurß-Processen sich zu richten, und selbige ge-bührend zu befolgen haben:

1. Erstlich soll der Concurß-Proceß alsdan für er-weckt zu seyn gehalten werden, wann mehrere Creditores sich bey des Debitores ordentlichem Richter, wan deren Richterem auch schon mehr dan einer wären, angemeldet, wordurch der Debitor non solvendo mögte befunden werden, und sollen

2. die in Unserm Landrecht Tit. 13. §. 17. ver-melte sechs Wochen, von solcher Zeit an, von dem Concurß-Rich-teren zurück gerechnet, und alle darin gefertigte Obliga-tionen, gegebene Unterpand und Versicherungen, erhaltene Arresta und contrahirte sonstige Privilegia und Rechten, ohne Vorzugs-Würkung, auch die einem Gläubigerem et-wa vom Schuldnerem beschehene Zahlung in dem Concurß ungültig seyn, inmassen dan nach entstandenem Concurß dem Schuldnerem alle Administration auch binnen obge-melten 6 Wochen ipso Jure benommen seyn sollen; so-bald nun der im §. 1. gedachter Concurß entstanden, sollen

3. die vom Schuldnerem eingehabt, und besessene Effecten, Güther und Actiones gerichtlich annotirt, und respective consignirt, anbey derselbe angehalten werden, alle seine Gläubigere mittels Ahd anzugeben und nahm-hafft zu machen; demnach sodan

4. entweder auf Begehren der sich angegebener Cre-ditoren, oder auch vom Richterem von Amtswegen die Edictal-Ladung deren Creditoren erkent, und besonders in wichtigen Concurßsen in dreyer verschiedenen Herren Lan-den affigiert, die bekante Creditores aber, sie seyen im

Erz=Stift Trier Eingefessene oder Frembde und Außländische ins Besonder zum Concurß eingeladen, und

5. in solcher Ladung allen und jeden Creditoren insgesamdt ein Termin von 6 Wochen, es seye dan, daß wegen Biels und Entlegenheit der Außwendiger eine längere Frist erfordert würde, und zwar unter Straff des ewigen Stillschweigens, anberaumer, und deren zwey für den ersten, zwey für den anderen, und die andere zwey Wochen für den dritt und letzten Termin angerechnet, fort

6. von denen in diesem Termin erscheinenden Creditoren nicht nur die habende Schuld=Forderungen, wo möglich sub poena praeclusionis liquidiret und bescheiniget, sondern auch zugleich das etwa vor anderen habendes Vorzugs=Recht mit angewiesen und deduciert werden, gegen die außbleibende Creditoren aber

7. nach verstreichenem solchen Termin mit der in solcher Ladung comminirter Straff des ewigen Stillschweigens alsbald verfahren werden; da sich nun auch

8. gar oft äusseren thut, daß ein oder anderer Glaubiger, ehe die Sachen zum Concurß erwachsen, sich bey einem anderen als dem ordentlichen Richter angeben und eingelassen hat, so hätten derley Creditoren in obgedachtem ersteren Comparations=Termin ein solches ermeltem Concurß=Richteren, und zwar unter Straff der Nichtigkeit und Dhnwert sothanes Proceß anzuzeigen, fort umb Befehl oder Ersuchungs=Schreiben anzustehen, womit derorthige Acta zum Concurß=Richteren, im Stand wie sie sich bey selbigem alsdan befinden, eingeschickt werden, allermassen dan

9. Wir allen und jeden Richteren und Gerichten anbefehlen, solche Original=Acta in statu quo also gleich zum Concurß=Richteren einzuschicken; womit aber kein Streit entstehen möge, bey welchem Richteren der Concurß=Proceß ein= und außzuführen seye, so wird hiemit

10. verordnet, daß solches coram Judice Domicilii jedoch dergestalt geschehen solle, daß wan

11. der Concurß bey einem Gericht, wobey kein Rechtsgelehrter sitzen thäte, entstanden wäre; alsdann von Unseren Hoff=Räthen zu Trier und Coblenß resp. im ober= und niederen Erz=Stift ein Commissarius nach

zusuchen ist, welcher die Einsicht und Direction dabey haben solle, womit der Concurſ-Process in seiner Ordnung fort, und ausgeführt werde.

12. Sollen wehrendem Concurſ keine entweder vorhin oder hernach erkente Executionen ohne Vorwissen der anderer Mitgläubigern vorgenommen, weniger vollzogen werden, auch alle und jede Processus executivi, auß was Ursachen selbige immer entstanden seyn mögen, in zwischen auffhören, still stehen, und

13. längstens, gleich nach verfloſſenem ersterem Termine, ein Contradictor von Amtswegen angeordnet werden, welcher zugleich das Officium eines Curatoris honorum (es seye dan, daß wegen Vielheit der Gütter oder sonstigen erckelichen Vorraths eine besondere Person hierzu zu bestellen nöthig, oder von denen Gläubigern vorgeschlagen wäre) zu vertreten, und dan Rahmens des Debitoris, auch mit dessen Beystand, da er will, active et passive alle Actiones und Jura nach Beschaffenheit deren Umständen einzuführen und zu verthätigen hat, zu welchem End demselben

14. alle von denen Gläubigern eingebrachte Anfordernungen und Prätensionen samt deren Bescheinigung auf einmahl cum termino congruo ad contra agendum communiciren, welcher Termin jedoch

15. nicht weiter als der erste, so denen Creditoren gegeben worden, zu erstrecken wäre, es seye dan, daß auß vorbringender, und allenfalls bescheinender erheblicher Ursache ein Anderes zu verfügen erforderet würde: und solle

16. binnen solchem Termin, Contradictor in einer Schrift, nach der Ordnung wie die Creditoren erschienen, und einkommen seynd, gegen jeglichen seine habende Nothdurfft, auch in Zustand des Debitoren, da er will, sambt denen etwa habenden auffzüglichen Einreden oder Exceptionibus dilatoriis, welche die Legitimation der erscheinenden oder die Substanz des Processus betreffen (in maßen keine andere dahier anzunehmen seynd) zugleich ein, und den ihme etwa auffliegenden Beweis dabey vorstellen, widrigenfalls aber

17. des Gläubigers Forderung in Contumaciam des Schuldneren und Contradictoren, zu Nachtheil des Debitoris zwar, nicht aber

18. zu Präjudiz und Schaden der übrigen Gläubiger, für erwiesen und justificirt gehalten werden, sondern diesem erlaubt seyn, in diesem, wie auch in dem Fall, da der Schuldner oder Contradictor eines Gläubigers Anforderung eingestände, oder nicht hinlänglich gnug widerlegte, innerhalb 14 Tagen, vom Tag daß des Contradictoris Antwort selbigem communicirt worden, in so viel es ihnen gutdünket, zu widersagen, da inzwischen

19. die Deductiones des prärendirenden Vorrechtens denen übrigen Creditoren ebenfalls cum praefixione Termini praepjudicialis zu communiciren, und von diesem darauff sub poena prae- et conclusionis quo ad hoc punctum zu antworten wäre; demnächst dan sollen

20. alle Gläubiger sambt dem Schuldneren und Contradictoren zusammen beruffen, die beiderseits eingebrachte Beweißstück und nöthige Liquidationes summarie der Ordnung nach auff sichere bestimmende Tag oder Stunden vorgenommen, die Original-Scheiner, Obligationen, Brieff und Urkund anbey recognoscirt oder diffirt, und die etwa nöthige Zeugen, wan es kleine Posten seynd nur summarie, ohne ordentliche Beweiß-Articulen zu übergeben, jedoch ayblich abgehört, mithin dieses alles, sobald es immer möglich ist, bewürkt, nach denen Zeugen verhören aber hierüber von Partheien keine Handlungen mehr zugelassen, sondern es dieserhalben also gehalten werden, wie es in der Hoff-Gerichts-Ordnung P. 2. Tit. 32. §. 1. heilsamlich versehen ist; da aber

21. ein oder anderer von denen Gläubigeren dabey ohne Rechts befugte Ursach außbleiben und nicht erscheinen würde, so wäre alsdan, inmassen alle und jede Terminen in diesem Concurß-Proceß praepjudiciales et praecclusivi seyn sollen, gegen den- oder diejenige die Sach würklich zu präcludiren. Der Contradictor solle

22. nicht ohne Ursach des Gläubigers Anspruch widersprechen, sondern guter Glauben, jedoch bergestalten anerkennen, daß die dem Schuldneren zukommende peremptoria Exceptiones und Einreden nicht außer Acht gelassen, und

23. allenthalben summarie mit Abschneidung aller Proceß führlicher Weitläufigkeit verfahren werden.

24. Solle das, über alle dem Concurß affectirte Güther und Effecten, wie selbige immer Nahmen

haben mögen, errichtetes Inventarium dem Contradictoren oder Curatoren, wovon hier oben in §. 13. Meldung geschehen, samt allen Borrath gleich nach dessen beschenehener Anordnung zugestellt, und von diesen redlich und fleißig verwaltet, und alles, was durch die Zeit nicht verwahrt werden kan, vor allem öffentlich durch die Gerichten versteigert werden, fort die darab eingehende Gelder hinter dem Gericht bis zu fernerer Verordnung, oder bey dem Curatore honorum, Falls derselbe dafür genugsamb gefessen, oder die Creditoren es verlangen, oder sonst Einem aufsetzen, hinter selbigem von den Creditoren ausgesetztem Depositario, mittels billig vom Gericht zu taxirenden Gebühr ligen und in Verwahr bleiben.

25. Wann nun die Glaubigere sowohl mit dem Contradictore, wegen des puncti liquidationis, als auch unter einander selbst, wegen der Priorität, gehandelt haben, so folgt demnach über beyde Punkten ein Urtheil, worinnen die Creditores nach der in denen Land-Rechten guten Theils aufgedruckter Ordnung, in welcher ein jeder seine Befriedigung zu gewarten hat, gesetzt werden.

26. Wollte sich nun ergeben, daß einige Creditorum praetentiones praefential und Vorzugs-Rechten klar, liquid und außsündig gemacht, da anderer ihre noch illiquide wären, solchen Falls wollen und erklären wir hies mit gnädigst, daß die liquida Debita würklich denen ohnstreitigen Creditoribus, danoch mittels Cautione de restituendo, wan hernacher erscheinen würde, daß ihm vor andern nicht oder doch nicht so viel zu zahlen gewesen wären, abgeführt werden solle, womit also deren Debitoren ferneren Schaden gehütet, und deren Creditoren Bestes vorgekehrt werde.

27. Und weisen auch die so schädliche Concurs-Prozeß zum höchsten Nachtheil der ohnverschulden Creditoren mannichmalen daher entstehen und erweckt werden, daß der Schuldener entweder das Seinige liederlich und verschwenderisch durchgetrieben, oder zu der Zeit, da er gewußt oder wissen sollen, daß nicht mehr für seine Glaubigere zahlbar seye, dannoch listiglich neue Schulden gemachet, Güter und Waaren eingekauft, oder sonst in anderen Wegen zu Schaden seiner Creditoren mit Betrug und Arglist verfahren hat, derley gewissenlose Betrügereyen aber anderen zum abschreckenden Beyspiel

ohnbestraft nicht zu belassen seynb; als ist unser außtrücklich= und ernstlicher Befehl, daß dergleichen sich findende Debitoren, Decoctoren, Banqueroutierer von Amts wegen ergriffen, festgesetzt, und gegen selbe der Criminal=Prozeß angestellt, fort dem Befund nach auch mit Leibs= oder Lebens=Straf verfahren, in allem Fall aber, wo wegen Betrugs des Debitoren die Creditoren nicht völlig ausgezahlt würden, solcher Schuldener im Erz=Stift allenthalben für infame und unehrllich angesehen, und dadurch allein, daß er ob dolum et fraudem condemnirt worden, für solches ohne fernere Erklärung gehalten werden solle.

28. Umb nun auch diesen Betrug, Arglist und vorbedachtes Falliment desto besser zu erkennen, wird ferner gnädigst hiemit verordnet, daß alsdann solches unter anderen dafür zu halten seyn solle, wann der Debitor seine Waaren, Gelder oder andere Effekten verschleppt, oder heimlich vertragen, als Creditores ein= oder anderen angeben, welchen er zu Zeit dieser Erklärung nichts schuldig gewesen, oder auch ein mehreres einigen schuldig zu seyn, als in der That ist, erklären, oder auch seine Registrern, Manualen, Journalen und andere Bücher verbergen, vorenthalten, und deren Ediction im Ganzen oder zum Theil denen Creditoren versagen würde, zumahlen ein jeder Debitor nach entstandenem Concurs besagte Bücher denen Creditoren zu repräsentiren schuldig und gehalten seyn solle, gestalten darauß die Kräfte des Debitoren erschen zu mögen.

29. Und weilten dergleichen Betrügereyen öfters durch andere mit participirt werden, ohne derer Beyhülff und Mitwürkung der Debitor seine Arglist zum Schaden deren Creditoren nit würde zu Mark bringen, als verordnen wir auch, daß derjenige, welcher ein listiges Falliment favorisiret, zu bewürken geholfen, des Debitoren Effekten vertragen, verborgen oder verschleppt, simulirt und erdichtete Käuff und Verkäuff, dergleichen Sessiones oder Schankungen, welche er zu deren Creditoren Nachtheil zu geschehn weiß, angenommen, sich als ein Creditor wider Wahrheit angeben, oder wissentlich und listig eine größere Summa, als ihme von Debitoren schuldig ad Concursum angefordert, oder sonsten sich des Debitoris zu Verkürzung deren Creditoren wissentlich angenommen hat, als ein Mit=Participant des listigen Falliments

angesehen, nach Befund der Schwere deren Umständen, nicht allein gestraft, sondern auch angehalten werden soll, gestatten denen Creditoren doppelt dasjenige zu prästiren und zu vergüten, welches er aus des Debitoris Effecten vertragen, verborgen, verschleppt oder dazu geholfen, und welches er zuviel als Creditor listig begehrt hat.

Diesem nach befehlen wir gnädigst allen und jeden Richtern, Gerichten, sämptlichen streitenden Partheien und getreuen Unterthanen unsers ganzen Erz-Stifts, sich nach dieser unserer Verordnung pflichtmäßig und getreulich zu betragen und zu verhalten, als lieb denenselben ist unsere Churfürstl. Hulden und Gnaden beständig beyzubehalten; Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift und hievorge-
druckten Churfürstlichen Canzley=Insiegels.

445. Ehrenbreitstein den 7. Mai 1733.

Churfürstlicher Hofrath.

Die sämptlichen Amtleute und andere Lokal=Behörden müssen die von ihnen erfordert werdenden Berichts=Erstattungen in den ihnen dazu anberaumten Fristen bewirken; bei fernern Vernachlässigungen dieser Vorschrift sollen die Säumigen mit 4 Goldg. Strafe belegt und diese executive von ihnen beigetrieben werden.

Bemerk. Unterm 1. August ej. a. ist den Lokalbehörden gleichmäßig befohlen worden, die ihnen zur Begutachtung mitgetheilten Eingaben ihren Berichten wieder anzufügen, nicht mehrere Gegenstände in einen Bericht zusammen zu fassen, auch Letztere zu datiren und äußerlich gehörig zu rubriziren; sodann ist ferner am 3. Mai 1777, unter Androhung einer Strafe von 2 Gldg., verordnet worden, daß alle ohne nähere Fristbestimmung erfordert werdende Berichte binnen 14 Tagen erstattet, oder, daß in jedem Fall die Verzögerungsgründe, unter Nachsichung einer weitem, auf 8 Tage erstreckbaren Frist, angezeigt werden müssen.

446. Ehrenbreitstein den 20. October 1733.

Churfürstlicher Hofrath.

Auf das Gesuch der geistlichen und weltlichen erztiftischen Landstände um landesherrliche Anordnung einer kostenersparenden Vorbereitung der bevorstehenden, von ihren gemeinschaftlichen Deputirten in den erztiftischen Städten, Flecken und Dorffschaften vorzunehmenden, General-Revision des Anschlages in den Nahrungs-Geldern und Schirmgulden, wird sämmtlichen Stadtmagistraten und den Amtsleuten, zur Vertheilung an die Orts- und Gemeinde-Vorsteher ihrer Bezirke, das nachstehende Reglement mit der Weisung zugesandt, dessen Vorschriften strenge erfüllen, und auch die örtlichen Schirmgulden-Verzeichnisse, so wie die Nahrungs-Anschläge überall dergestalt bereit halten zu lassen, damit desfalls, bei der ihnen näher angezeigt werdenden Ankunft der landschaftlichen Commissarien, keine Zeit verloren gehe, und diese sofort zur Sache schreiten, und ihren Zweck, von Amt zu Amt, in wenigen Tagen erreichen können.

R e g l e m e n t

für landschaftliche geist- und weltliche Commissarien, Vorsteheren in Städten, Flecken und Ambts-Dorffschaften.

Zur a Statibus Patriae geist- und weltlicher Seits, in vim des Vergleichs de Anno 1714 nach nun in so weith abgeflossener zehnjähriger Zeit bey dem Landtag in Anno 1733 festgestellter General-Revision des Schirmgulden und Nahrungs-Ertrags.

1. Solle zuzolg des von Churfürstlicher Regierung erlassenen Befehls und denen beygefügtten Schirm-Gulden-Tabellen, von allen und jeden die Auffnahm mit Beysetzung Vor- und Zunahmen dergestalt gewissenhaft gemacht, und vorberührter Tabellen deutlich auffgeschrieben werden, daß darunter nichts verschlagen, sondern jezttermelte Auffnahm auff Erforderungs-Fall jederzeit und bey Ankunft beyder geist- und weltlicher landschaftlicher Commissarien in continenti beschworen werden könne, wobey weiters zum Verhalt wohl und sorgfältig zu beobachten ist, daß nit allein die würcklich Beyrathete, Wittmänner und Wittiben, sondern auch

diejenige, so für sich allein handeln und einen eigenen Heerd haben, specificie mit auffgezeichnet werden sollen.

2. Nachdem inter Status Patriae mit Churfürstlicher Gnädigster Bergenehmung festgestellt und beschlossen worden, daß in denen Haupt- und Neben-Städten bey, in der Anlag, anverwahrter Nahrungs-Classifikation, das ist, in Classibus, keine Aenderung gemacht, sonderen a Magistratibus dahin pflichtmäßig gesehen werden solle, wormit von denen in Zünfften, oder sonsten erheischenden Fals bey Unzünfftigen jedoch Nahrungs-Pflichtigen, außzusehenden dreyen veraydeten Taxatoribus (wovon der erste von größtem, der zweyte von mittlerem und der dritte von geringerem Vermögen seyn muß) ohne einige Partheylichkeit, Gunst oder Haß, keinem zu Lieb oder Leyd, nach ihrem besten Wissen und Gewissen auff den Ertrag der jährlichen Nahrung, die Erklärung auff diese oder jene Classem, Einhalts pro Exemplari hierbey kommender Tabell, nach Billigkeit beschehen möge. So bleibt dieses zum Verhalt und genauester Beobachtung hierdurch, und hierbey weiters angefügt, daß die ankommende Commissarii darüber die behörige, und eine scharffe Einsicht nehmen, und besagte Taxatores nöthigen Fals über gethane Declaration kürzlich, und auff einmahl beynden lasen werden, da dan auff Verschweigungs-Fall, oder ohnbehörig gethane Erklärung ad Classes, zu ihrer scharffen Verantwort- und Ahndung höchsten Orts die geziemende Anzeige geschehen wird. Wan aber pro

3. bey ein oder anderen Städten, in dieser oder jener Zunft, auch bey Ohnzünfftigen, man bey dem vorherigen Nahrungs-Quanto fest bleiben und darunter keine neue Auffnamb und Taxation vorgeschriebener Maassen vorgenommen haben wolte, bleibt dieses der Stadt oder Zunft, jedoch nach Gutbefinden deren Commissarien, dermaßen bevor und frey gestellet, daß darüber die Declaration ad Protocollum gethan werde, gestalten die jezige Schirm-Guldens und Nahrungs-Erneuerung, wieder auff zehen nach einander folgende Jahr, in Befolg Eingang gemelten Vergleichs, also festgestellt bleibt, daß (so Städten, Flecken und Ambts-Dorffschaften zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung nochmals ein vor alle mahl ohnverhalten bleibt) der Schirm-Gulden nach dermahliger Verzeichnus von denen Städten, Flecken und Gemeinden ohnachsichtlich entrichtet, und gleich wie dabey der Zuwachs

den Städten, Flecken oder Gemeinden zu Nutz kommt, also auch der Abgang in den zehen Jahren (vorbehaltenlich eines notablen Abgangs) von ihnen ersetzt und supplirt, von den Zünften aber die Nahrung auff ein und anderen Fall, mit gleichmäßigem Genuß des Zuwachs, private abgetragen werden müße.

4. Wird an Ort und Enden, wo in denen Flecken und Ambs-Dorffschafften wegen daselbst befindlicher Handwerker, Krämer, Wirth und Tagelöhner in des Orts Heeb-Register einige Nahrungs-Gelder sich eingeschrieben befinden, vor allen Dingen von Vorsteheren die Gemeinde zu befragen seyn, ob dabey belassen werden, oder eine neue Auffnahm und Taxation der Nahrung vorgenommen haben wolle; letzteren Falls alsdan dieser Anschlag, da es dabey auff keine Classes ankommt, nach den jährlichen Gewerb und Gewinn billigen Dingen a Taxatoribus zu machen, und in behörige Verzeichnus mit Vor- und Zunahmen, dan der treibenden Nahrung, zu bringen seyn wird; wobey gleichwohl nit ausser Acht zu lassen und pflichtmäßig zu beobachten wäre, daß Falls etwa hier und da immittels einige Handwerker, Krämer, Wirth und Tagelöhner in Flecken und Gemeinden, wo vorhin keine Nahrung zum Heeb-Register angefügt worden, sich häußlich niedergelassen hätten, diese, wie auch, da einige vorhin darmit übersehen und vergessen worden, anjeko nahmhafft gemacht, und billiger Dingen, zu Haltung durchgehender Schätzungs-Gleichheit, mit angeschlagen werden mögen.

5. Weilen auch der Landschafft besonders daran gelegen ist, daß alle und jede churfürstliche, adliche und sonst etwa frey seyn wollende Müllere bey dieser Gelegenheit in eine acurate Specification gebracht, mithin diese der Commission zugestellet werde, so hätten Vorstehere in den Städten, Flecken und Ambs-Dorffschafften dahin ebenwohl fleißig zu sehen, womit diese Auffnahm gehörig mit Beysetzung des proprietarii, des Müllers Vor- und Zunahmen, auch der in den Mühlen sonst etwa weithers befindlicher Wittmänner und Wittiben, dan zu welcher Gemeinden diese Mühlen mit ihren Einwohneren etwa gehörig oder am nächsten angelegen seyen, bewürckt, daß quantum simpli auff den alten und neuen Fuß beygesetzt, auch nach gnugsamer Untersuchung angeordnet werde, ob dieser oder jener adelicher Müller ein

churfürstlicher Lands-Unterthan, die Gemeine = Weide, Wald und übrige gemeine Nutzbarkeiten mitgeniese, eigens begüthet seye und seiner Mühlen = Nahrung von des Erz-Stifts Unterthanen hernehme.

6. Hätten Vorstehere in Städten, Flecken und Ambts-Dorffschafften ferner mit gleichem Fleiß zu sehen, ob nicht bey vorgewesener Lands-Quotisation etwa ein oder andere Mühl verschwiegen und aufer Schätzung verblieben, welche diese seye, oder in denen fast verfloffenen zehen Jahren keine neue anerbauet, forthin ein = oder anders auff Befinden Commissioni mit gutachtlichem Schätzungs-Anschlag dieser Mühlen auffrecht und patriotisch anzuzeigen, welche Beschaffenheit es dan auch pro

7. mit anderen zur Schätzung gehörigen Speciebus und Stücken, oder man sich aus dem Heeb-Register hier und da etwa während dieser zehnjähriger Zeit ergeben hätte, daß bey Aussetzung jedes particularen Schätzungs-Quanti, oder in Summirung des Heeb-Registers, zu Nachtheil der Landschaft ein Fehler vorgangen, und bisher zu Bortheil der Gemeinden oder des Proprietarii ohnangezeigter stehen geblieben wäre, so Commissioni ad notandum ebenmäßig angezeigt werden solle; und da pro

8. und übrigenß man das Werck in alle Weege und ohne sonderliche des Lands = Kosten zum fürdersambsten ausgemacht sehen wolte, es auch pro bono Patriae und jedes particularen Schätzungspflichtigen Bortheil wäre, daß hoc praevio der bisheriger ex correctionibus oder sonst noch ohnrichtiger Porrections-Fuß geändert und darnacher alsdan die Schätzung mit dem neuen Steuer-Jahr im künftigen December eingehoben werde, so werden alle und jede Vorstehere von selbstem eyfrig bedacht seyn, damit das Werck auff vorgeseztes Reglement möglichster Dingen beschleunigt werden möge.

Coblenz den 20. October 1733.

Bemerk. Der oben in der Rubrik des Reglements angeführte Vergleich de 1714 hatte das Beitrags-Verhältniß der geistlichen und weltlichen Stände zum Gegenstande; nach Abschluß dieses Vertrages, welcher zugleich die, periodisch alle 10 Jahr eintretende, Revision des örtlichen Steuer-Anschlages stipulirte, wurden im Jahr 1723 (conf. die nachstehende

Verordnung vom 22. December 1733) die neuen Steuer=Cataster und Heberegister ins Land versendet, und hat mithin die vorausgeführte Verordnung die erste landständische sogenannte Decenal=Revision zum Gegenstand. Diese durch die Mutationen bei den Steuerpflichtigen begründeten Rectifikationen der speciellen Steuerquoten, haben regelmäßig stattgefunden, und sind, unter den bei der gegenwärtigen Sammlung benutzten Materialien, neue Expeditionen der obigen Verordnung und des Reglements, vom 26. Juni 1742, 28. März 1763, 18. März 1773, und 3. Juni 1784 vorfindlich gewesen.

447. Ehrenbreitstein den 22. December 1733.

Churfürstlicher Hofrath.

Nachdemahlen bey nun in so weith im Ober- und Nieder=Erz=Stift in Gefolg des zwischen löblichen geist- und weltlichen Ständen in Anno 1714 errichteten Vergleichs von Ambt zu Ambt vollbrachter Revision deren zehen Jahr hindurch zur Landts=Steuer gestandener Schirm=Guldens und Nahrungs=Gelderen es ahndeme ist, daß Einhalts denen über sothane Revision abgehaltenen Protokollen, die anjehø erfundene Schirm=Guldens=Anzahl und renovirte Nahrungs=Taxationes in ihrer Behörde jedes Drths zur künftiger Collectation kund gemacht werden sollen, und aber, nach darüber von jetzt anwesenden geist- und weltlichen landschaftlichen Deputatis eingenommenen guthachtlichen Bericht, vor allen Dingen ohnaußfänglich nöthig seyn will, daß nebst denen Landmaass=Bücheren und Heb=Registern, wie diese in Anno 1723 jeder Statt, Flecken und Gemeinden zugeschicket worden, auch jedes Drths Stock=Register, inmassen dieser, zu Einhebung der Simplen für noch lauffendes Jahr, eingerichtet und würcklich gebraucht worden, sobald es nur immer seyn kan, anhero nacher Coblenz zum landschaftlichen Archivio eingeschickt werden solle, als wird von wegen Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier, unsers gnädigsten Herrn, dem Ambt R. R. hierdurch gemessentlich und alles Ernstes gnädigst befohlen, gestalten allen und jeden Vorsteheren in Stätten, Flecken und Amts=Dorffschafften ohnverzüglich zu bedeuten, auch

befehllich anzuweisen, obgemesse Land-Maass-Bücher und Heb-Register nebst vorgedachter Abschrift ihres diesjährigen Stock oder Einhebungs-Registers dem Special-Einnehmern Ampts N. N. sogleich und ohne einigen Vershub zuzustellen, von welchen alsdan diese in einem wohl verwahrten Kasten mit darüber gefertigter Specifikation nacher N. N., von dar aber obgemelter maßen zum landschaftlichen Archivio in Coblenz ohnaußgestelter abgeschickt werden sollen; wobey jede Stadt, Flecken und Ampts-Gemeinde von dem getruckten Vorblatt ihres Heb-Registers, zu nöthigem Verhalt und Nachricht, sich eine Abschrift zuruck zu halten hat, wie viel jeder Morgen-Acker- und Wiesen-Land, und 1000 und hundert Weingarth-Stocke in der ersten, zweiten und dritten Class uf dem verglichenen Subrepartitions-Fuß in quanto simpli außwerffen thue; gestalten bey immittels und bis zu Wiedergehabung der Bücher etwa vorkommenden Erbschaften, Kauff- und Verkaufss, oder Ahn- und Vertauschungen sich dieser Nachricht pro notamine ad interim und bis zur hernechtiger Fortschreibung, zu Verhütung sonstiger Confusion nützlich bedienen zu können. Deme man dan allerselts wohl und mit erforderter Ohnsaumigkeit gehorsamblich zu thun wissen wird.

448. Ehrenbreitstein den 26. August 1734.

Ehurfürstlicher Hofrath.

Behuß der Umlage der durch den obwaltenden Krieg verursacht werdenden Lasten, wird (sämmlichen Beamten zu ihrer Nachachtung) landesherrlich bestimmt, „daß die französischen Contributiones und Fourages pro onere reali zu halten, mithin nach dem Simpel-Fuß umbzulegen, die Ustensilles, Frohnden, Pallissaden, Faschinen 2c. und sonsten, aber pro oneribus personalibus anzusehen seyen; worauf furohin normaliter allerdings pflichtgehorsambst und ohnabweichig gehalten werden solle.“

Bemerk. Unterm 5. u. 16. Januar 1759 ist landesherrlich bestimmt worden, daß, in Gemäßheit des obigen Grundsatzes, die Fourage-Lieferung für die im Erzstifte Trier einquartirten, kaiserlich-, französisch-, und sächsisch-, allirten Truppen, nach dem Güter-Simpel-Fuß, ausschließlich der Nahrung und des Schirm-

Gulden, zu repartiren sey; daß jedoch dabei die Quota simpli forensium nicht mit in Anschlag zu bringen seyen.

449. Ehrenbreitstein den 11. September 1734.

Churfürstlicher Hofrath.

Die jährlichen Vor-Anschläge der Amtserfordernisse, nebst den Repartitions-Projekten ihres Geldbetrages, müssen von den Beamten mit Zuziehung der Amts-Gemeinde-Vorsteher gefertigt und zur landesherrlichen Genehmigung eingereicht werden; erst nach dem Eintritt der Letztern können die Beiträge der Unterthanen von den Vorstehern ausgeschrieben und erhoben werden; die genehmigten Vor-Anschläge und Umlage-Rollen sind, bei der Ablage der Amtsrechnung, dieser als unumgänglich nothwendige, den Vorstehern zur Einsichtnahme offen zu legende, Beläge beizufügen.

Die den Aemtern zur Publikation zugefertigten Befehle und Verordnungen müssen von diesen in erforderlicher Zahl unentgeltlich copirt und, mittelst Frohnde, den Vorstehern im Amtsbezirk zur Verkündigung in der Gemeinde zugestellt, auch von den Vorstehern der Empfang auf dem Original bescheinigt werden, wonach dann Letzteres zum Amte zurückgelangt.

Bemerk. Unterm 1. Februar 1772 ist, in Rücksicht der Publikations-Art der landesherrlichen Verordnungen in den Aemtern, weiter bestimmt worden, daß die Aemter auf dem Original jeder Verordnung dessen Empfang bescheinigen, und mit demselben so viele Exemplare davon, als Orte, oder, in weitläufigen Bezirken, als Kirchspiele, Pflegen oder Gemeindegdistrikte im Amte vorhanden sind, durch ein Gemeinde-Glied zum nächsten Orte senden sollen, wonach die Lokalbehörde den Empfang auf dem Original vermerkt, die Publikation der Verordnung vornimmt, ein Exemplar derselben zurückhält und die andern Exemplare weiter befördert, so daß das mit sämmtlichen örtlichen Empfangs-Bescheinigungen versehene Original wieder zum Amte zurückgelangt.

Dieses Verfahren soll ganz kostenfrei bewirkt, jedoch den Amtsverwaltern für jede publicirte Verordnung zwei Gulden rheinisch, und für jede nothwendige Abschrift einer Verordnung 9 Albus in der Amtsrechnung in Ausgabe passirt werden.

Am 18. Juli 1772 und am 28. Januar 1783 ist rücksichtlich der am Jahreschluß in Zustand der Amts- und Gemeinde-Vorsteher vorzunehmenden Prüfung der Amts-Rechnungen ausführlich verordnet, und zuletzt bestimmt worden, daß Kosten für Zehrung und Zechereien bei Rekruten- oder Milizen-Auszügen, desgleichen auch bei Polizei-Streifungen zc. in den Amts-Rechnungen nicht zur Ausgabe gestellt werden dürfen.

450. Ehrenbreitstein den 21. April 1735.

Churfürstlicher Hofrath.

Die in churtrierischen Gemeinden wohnenden adelichen Hofesleute müssen, ihrer unzweifelhaften Verpflichtung gemäß, künftig, gleich den churtrierischen Unterthanen, bei der Leistung der Fortifikations- und Spanns Frohnden concurriren, und sollen zur nachträglichen Erfüllung solcher seither unterlassenen Frohndepflicht von den chstl. Beamten angehalten werden.

451. Ehrenbreitstein den 15. Dezember 1735.

Churfürstlicher Hofrath.

Um eine der wahrscheinlichen Ursachen der häufigen Desertionen der inländisch gebornen und freiwillig sich engagirt habenden churfürstlichen Soldaten zu vernichten, wird landesherrlich bestimmt, daß dergleichen im Erzstifte gebürtige Deserteure an der, durch General-Pardons, künftig bewilligt werdenden Strafflosigkeit keinen Theil haben sollen.

452. Ehrenbreitstein den 17. Januar 1736.

Churfürstlicher Hofrath.

Um jede Gefahr partheilicher Rechtsprüche zu beseitigen, wird landesherrlich bestimmt, daß bei allen erzstif-